



Leitfaden

ZBV

Zusammenarbeit

zwischen den Ausländerbehörden, den Aufnahmebehörden, den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei mit der ZBV-Gruppe 32 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO)

Version 2026



Herausgegeben durch

Referat 32C, ZBV-Überstellungen in die MS, im Bundesamt für Migration Flüchtlinge.

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet. Der Leitfaden ist für den Dienstgebrauch bestimmt. Beachten Sie, dass aufgrund im Leitfaden aufgeführter Kontaktadressen eine Weitergabe nur innerhalb Ihrer Behördenstruktur erfolgen sollte.

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung

Die Formulierungen sind überwiegend geschlechtsneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, insbesondere auch bei Zitierungen aus Gesetzestexten, wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Vorwort

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Ausländerbehörden (ABH) und soll die Zusammenarbeit zwischen den ABH und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) veranschaulichen.

Unser Ziel ist die reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen allen am ZBV beteiligten Behörden zu fördern.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie wichtig die intensive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden ist. Gerade durch die Umstellung auf das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) am 12.06.2026 werden alle beteiligten Behörden vor neue Herausforderungen gestellt.

Wir hoffen daher, dass dieser Leitfaden Sie einerseits in Ihrer Arbeit unterstützt und zur weiteren Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit beiträgt und andererseits als Orientierungshilfe dienen kann, wenn es um die allgemeinen Änderungen und neuen Verfahrensabläufe rund um das ZBV geht.

Dieser Leitfaden stellt dabei das ZBV dar und zeigt unverbindlich Handlungsmöglichkeiten für die mit dem Vollzug der Überstellung betrauten Behörden auf. Es ist die Absicht, Hinweise für ein effektives und effizientes Handeln im Rahmen des ZBV, das eine Abstimmung unter ungleich mehr Akteuren, als in anderen Verfahrensbereichen erfordert, zu geben.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben ausschließlich dem Dienstgebrauch dienen.

Inhalt

Vorwort	4
Inhalt	5
1 Übergangsregelung.....	7
2 Zuständigkeiten in der Gruppe 32.....	8
3 Prüfung und Einleitung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens (ZBV)	10
3.1 Informationspflicht aufgreifender Behörden	11
3.2 Erstregistrierung und Eurodac	11
3.2.1 Neue Begrifflichkeiten und Verfahrensschritte	12
3.2.2 Durchführung der Erstregistrierung und Übermittlung an Eurodac.....	12
3.2.2.1 Handlungsleitfaden für Polizei (POL) und Ausländerbehörde (ABH).....	13
3.2.2.2 Handlungsleitfaden für Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)	15
3.2.3 Erweiterung der Eurodac-Abgleiche.....	16
3.3 Durchführung der ED-Behandlung bei der Erstregistrierung Minderjähriger	16
3.4 Vorgehen nach Wiedereinreise in das Bundesgebiet.....	17
3.5 Wiederaufnahmemitteilung und Aufnahmegesuch	18
3.5.1 Wiederaufnahmemitteilung (Take Back).....	18
3.5.2 Aufnahmeverfahren (Take Charge)	19
3.6 Verfahrensablauf bei Nichtanwendbarkeit der AMMVO	20
4 Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle	20
5 Antwort des ersuchten MS.....	22
5.1 Zustimmung zum Take Charge (TC) bzw. Bestätigung des Take-Back (TB)	22
5.2 Ablehnung.....	23
5.3 Ablehnungsgrund „Internationaler Schutz“	23
6 Überstellungsentscheidung.....	24
6.1 Aktuelle Anschrift.....	24
6.2 Einreisesperre.....	24
6.3 AZR-Eintragungen.....	25
6.4 Rechtsbehelfe	25
7 Aufenthaltsstatus nach vollziehbarer Überstellungsentscheidung.....	27
7.1 Ausstellung einer Duldung nach § 60a, § 60c und § 60d AufenthG	28
7.2 Verfahren zur Aufenthaltsgestattung.....	28
7.3 Feststellung des Aufenthaltsstatus und der Identität.....	28
7.4 Ausstellung der ZBV-Verfahrensbescheinigung.....	28
8 Überstellung.....	28

8.1 Sachliche Zuständigkeit	28
8.2 Vollziehbarkeit und Abschiebehindernisse	29
8.3 Vollziehbarkeitsmitteilung	30
8.4 Überstellungsarten	30
8.4.1. Freiwillige Überstellung	32
8.4.1.1 Planung und Vorgehen	33
8.4.1.2 Abschluss nach gesicherter Ausreise	34
8.4.1.3 Vorgehen bei nicht gesicherter Ausreise	34
8.4.2 Einseitig kontrollierte Ausreise	35
8.4.3 Beidseitig kontrollierte Ausreise	37
8.4.4 Begleitete Gruppen Überstellung	39
8.4.5. Begleitete individuelle Überstellung	41
8.5 Überstellungsplanung	42
8.6 Unterlagen zur Überstellung im ZBV	43
8.7 Überstellungstag im ZBV	44
8.8 Fristverlängerungen	44
9 Haft zur Sicherstellung der Überstellung	55
10 Vorgehen nach gescheitertem Überstellungsverfahren	58
11 Unbegleitete Minderjährige (UM)	59
12 Kirchenasyl im ZBV	62
13 ZBV aus den MS	65

1 Übergangsregelung

Im Zuge der GEAS-Reform ergeben sich ab dem 12.06.2026 wichtige Änderungen. Ab dann gelten die neuen Regelungen der AMMVO¹ bzw. der AMMDVO². Die Dublin-III-VO wird zeitgleich aufgehoben. Durch die Aufhebung der Dublin-III-VO bedarf es Übergangsregelungen für jene Verfahren, die vor dem 12.06.2026 begonnen haben. Das bedeutet, dass ab dem Stichtag die Regularien der AMMVO gelten und entsprechend anzuwenden sind. Für etwaige unter der Dublin-III-VO begonnene Verfahren gilt daher, dass eine entsprechende zusätzliche Belehrung der betroffenen Personen nach der AMMVO sowie Würdigung in der Überstellungsentscheidung (Bescheid) durch das Bundesamt zu erfolgen hat oder gegebenenfalls nachzuholen ist.

Für die anstehende Umstellung sind folgende Regelungen im Überstellungsverfahren geplant:

Die bis zum 11.06.2026 angekündigten Termine bleiben bestehen. Hierbei gelten die bisher gültigen Überstellungsvorgaben. Eine gesonderte Terminbestätigung bzw. ein Wechsel auf das Regelwerk der AMMVO ist nicht vorgesehen.

- Das ZBV und Asylverfahren sind voneinander getrennte parallellaufende Verfahren. Bis zum erfolgreichen Abschluss bzw. Beendigung des ZBV erfolgt keine Entscheidung im nationalen Verfahren.
- Sofern die Überstellungsentscheidung auf einem Dublin-Bescheid beruht, wird im Bundesamt keine neue Akte angelegt.
- Sofern die Überstellungsentscheidung im neuen Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) ergeht, legt das Bundesamt eine ZBV-Akte an.
- Ab dem 12.06.2026 wird Referat 32C alle Überstellungstermine nach Maßgabe der AMMVO bzw. der AMMDVO ankündigen (Annex V und Annex IX). Der grundsätzliche Verfahrensablauf für Terminanmeldungen ändert sich zunächst nicht.

¹ VERORDNUNG (EU) 2024/1351 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 1351 vom 22.5.2024, S. 1)

² 2025/2055 12.11.2025 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2055 DER KOMMISSION vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission

Allgemeine Änderungen im Kontext der AMMVO:

Durch die Einführung der AMMDVO und den darin enthaltenen Annexen (Standardformulare) entfällt je nach Verfahrensart das Zustimmungsschreiben aus dem zuständigen Mitgliedstaat (MS). In Abhängigkeit von der Art des Verfahrens, Aufnahmege-such Take Charge (TC) oder Wiederaufnahmemitteilung Take Back (TB), bestätigt der MS mit demselben Annex II die Annahme des Aufnahmege-suchs oder übersendet mit demselben Annex III die Wiederaufnahmemitteilung. Sowohl das Aufnahmege-such, als auch die Wiederaufnahmemitteilung besteht aus vier Teilen. In Teil II des jeweiligen Annexes, kann eine Präferenz für die Überstellungsart oder den Überstellungsort angegeben werden – diese Angaben sind bei der Planung einer Überstellungsmaßnahme zu berücksichtigen. Weitere Überstel-lungsvorgaben der jeweiligen MS werden auf ZAIPort³ für die Planung zur Verfügung gestellt.


Die Liste mit den nationalen Feiertagen aller MS, inklusive Deutschland, wird auf ZAIPort zur Verfü-gung gestellt. Überstellungen an den nationalen Feiertagen der jeweiligen MS sowie Deutschland sind untersagt. Einzelne Informationen bzgl. der MS und der Überstellungsvorgaben können dort ebenfalls entnommen werden.


2 Zuständigkeiten in der Gruppe 32

Referat 32A

Operative Steuerung Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV), „EURODAC“, Reports EU-Länder

- Operative Steuerung der Gruppe 32
- Erstellen von Dienstanweisungen und Regelungen von Verfahrensabläufen
- Auswertung Statistik, MS-Informationen und Rechtsprechung
- Eurodac
- Kirchenasyl

 0911 - 943 - 14132

 0911 - 943 - 14133

@ Anfragen allgemeiner Grundsatz: Ref32APosteingang@bamf.bund.de

@ Anfragen Kirchenasyl: Dossiers32A@bamf.bund.de

@ Anfragen optimiertes Aufgriffsverfahren (Bearbeitung durch 31C):

Aufgriff@bamf.bund.de

³ Zentrales Ausländer Informations Portal; Link: <https://zaiport.testa-de.net/>

Referat 32B

Take Back (TB), Take Charge (TC) und Koordinierung der Überstellung aus den MS

- Bearbeitung und Prüfung von Übernahmeersuchen aus den MS an die Bundesrepublik Deutschland
- Planung und Koordination des Überstellungsverfahrens aus den MS inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH etc.)
- Zusammenarbeit mit den MS gem. Art. 51 AMMVO (u. a. Beantwortung von Anfragen der MS an die Bundesrepublik Deutschland)
- Selbsteintrittsrecht bei besonderem Rückführungsinteresse

☎ 0911 - 943 - 14433 o. - 14446 o. - 14427

@ Anfragen allgemein: Ref32BPosteingang@bamf.bund.de

@ Anfragen SER besRFI: 32B-bRFI@bamf.bund.de

Referat 32C (Überstellungsreferat)

Koordinierung der Überstellung in die MS

- Koordination, Planung und Abstimmung sämtlicher Überstellungsverfahren von der Bundesrepublik Deutschland in die MS
- Koordinierung und Organisation von Chartermaßnahmen und Sammelankündigungen

☎ 0911 - 943 - 74755

@ Anfragen allgemein: Ref32CPosteingang@bamf.bund.de

Referate 32D / 32E / 32F (ZBV-Zentren)

Übernahmeersuchen an die MS, Überstellungsentscheidungen, Aufgriffe und Haftfälle

- Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens
- Stellen von Übernahmeersuchen an die MS
- Stellen von Informationersuchen
- Erstellung von Überstellungsentscheidungen (Bescheiden)
- Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 und 3 AsylG, in denen Antragstellende bereits in einem anderen MS internationalen Schutz erhalten haben, bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.2019

ZBV-Zentrum	Erreichbarkeit	Zuständig für die Bundesländer
32D Berlin	☎ 030 - 684081 - 27801 @ Ref32DPosteingang@bamf.bund.de	<i>Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</i>
32E Bochum	☎ 0911 - 943 - 78701 @ Ref32EPosteingang@bamf.bund.de	<i>Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland</i>
32F Bayreuth	☎ 0911 - 943 - 23801 @ Ref32FPosteingang@bamf.bund.de	<i>temporäre Wahrnehmung anderer Aufgaben, ursprüngliche Zuständigkeiten: Bayern, Baden-Württemberg</i>

Tabelle 1 - Zuständigkeiten ZBV-Zentren

3 Prüfung und Einleitung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens (ZBV)

Das ZBV wird parallel zum nat. Asylverfahren durchgeführt. Das ZBV legt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des MS fest, der für die Prüfung eines von einer betroffenen Person in einem MS gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Das ZBV bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Hoheitsgebiet der MS gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen MS geprüft wird. Neben den MS der Europäischen Union wenden die Staaten Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein die AMMVO an.

Ist die Zuständigkeit eines anderen MS gegeben oder liegen Anhaltspunkte vor, die auf die Zuständigkeit eines anderen MS hindeuten, ist durch das Bundesamt ein ZBV mit diesem MS einzuleiten. Anhaltspunkte sind durch Anhang I der AMMDVO festgelegt und gelten entweder als Beweise (insbesondere Treffermeldungen in der Eurodac⁴-Datenbank oder im Visa-Informationssystem) oder als Indizien (Zug/Bustickets, Hotelrechnungen, Restaurantquittungen etc.). Mehrere Indizien können eine Beweiskraft entfalten.

⁴ Bezeichnung für ein Informatiksystem, das durch Erfassung, Übermittlung und Vergleich von Fingerabdrücken dazu beitragen soll, den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem EU-MS gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU-MS zu bestimmen und im Übrigen die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1351 unter den in der EurodacVO festgelegten Bedingungen zu erleichtern.

Für das Stellen eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung sind in der AMMVO bestimmte Fristen vorgesehen⁵.

Das ZBV wird i. d. R. nach einer entsprechenden Antragsregistrierung gem. Art. 27 AsylVfVO eingeleitet. Die Frist für das Stellen eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung beginnt mit der Eurodac-/ VIS-Treffermeldung bzw. der Eurodac Antragsregistrierung.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Bundesamt möglichst frühzeitig über den bei der aufgreifenden Stelle geäußerten Asylantrag, ggfs. vorhandene Eurodac- oder VIS-Treffer sowie über sämtliche Begleitumstände informiert wird.

Weiterhin sind die Regeln der AMMVO auf Personen anwendbar, die keinen Antrag auf internationalen Schutz in DEU gestellt haben, deren Antrag jedoch in einem anderen MS registriert wurde, die im Rahmen eines Resettlement-Programms durch einen anderen MS aufgenommen wurden (sog. zugelassene Personen vgl. Art. 36 Abs. 1c) AMMVO) oder für die ein MS die Übernahme nach Art. 67 Abs. 9 AMMVO bestätigt hat und die Überstellung nach Art. 67 Abs. 11 AMMVO noch nicht erfolgt ist (Relocation, vgl. Art. 38 Abs. 5 AMMVO).

3.1 Informationspflicht aufgreifender Behörden

Die Behörden des MS, in dem der betroffene Drittstaatsangehörige oder Staatenlose festgestellt wird, haben diesem gemäß Art. 19 und 20 AMMVO die erforderlichen Informationen und Hinweise in einer klaren, transparenten und einfachen Form zu vermitteln. Dabei soll die Sprache Verwendung finden, welche die betroffene Person spricht, versteht oder von der in vernünftiger Weise angenommen werden kann, dass sie diese versteht. Dazu hat die Europäische Asylagentur Merkblätter mit den erforderlichen Informationen zum ZBV, der irregulären Einreise oder des illegalen Aufenthaltes, zum Asylverfahren, zu Relocation sowie zu Eurodac zusammengestellt. Diese Merkblätter sind in den Sammelvordrucken zum optimierten Aufgriffsverfahren ([Kapitel 4](#)) enthalten.

3.2 Erstregistrierung und Eurodac

Diese Kapitel beschreibt das Vorgehen bei Personen, die bei der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet als unerlaubt aufhältig im Bundesgebiet aufgegriffen werden und beim Aufgriff einen Asylantrag stellen. Weiterhin werden auch die Fallkonstellationen behandelt, in denen die betroffenen

⁵ Gem. Art. 75 AMMVO umfasst eine Frist die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in dem betreffenden MS; endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist. In Anlage 6 sind sämtliche Fristen der AMMVO aufgeführt.

Personen keinen Asylantrag stellen oder den Asylantrag bei legalem Aufenthalt stellen.

3.2.1 Neue Begrifflichkeiten und Verfahrensschritte

Im Zuge der nationalen Anpassungen aufgrund der Reform des GEAS kommt es zu einer Harmonisierung der Begrifflichkeiten:

Asylantragstellung (vorher: Asylgesuch): Die Äußerung eines Schutzersuchens gegenüber einer deutschen Behörde. Das bisherige Asylgesuch oder die Asylgesuchstellung, wird zur Asylantragstellung bzw. Antragstellung.

Wichtig Jedes erneute Schutzersuchen (auch Folgeanträge oder Erstanträge bei bereits laufendem Verfahren) gilt als erneute Asylantragstellung nach der AsylVfVO und muss als solche erfasst werden. Wie bisher können Asylanträge u. a. bei der ABH, der Polizei oder der EAE gestellt werden.

Registrierung des Antrags (nach Art. 27 AsylVfVO): Dies ist ein neuer, zwingender und eigenständiger Verfahrensschritt, der nach jeder Asylantragstellung ohne Ausnahme durchgeführt werden muss. Er ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Asylverfahrens in Deutschland. Für die Registrierung des Antrags ist in Deutschland nach § 13a AsylG in der Regel die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung zuständig.

Antragseinreichung (vorher: formelle Asylantragstellung): Die Einreichung des Asylantrags beim Bundesamt erfolgt erst nach der Registrierung des Antrags.

3.2.2 Durchführung der Erstregistrierung und Übermittlung an Eurodac

Das optimierte Auffriffsverfahren in Deutschland ist so gestaltet, dass doppelte Verfahrensschritte möglichst vermieden werden. Daten sollen, soweit technisch und rechtlich möglich, nur einmal erfasst werden, um sie für verschiedene Prozesse wie der Übermittlung an Eurodac, AFIS/INPOL, an das Bundesamt und der Speicherung im AZR zu nutzen.

Die zuständige Stelle führt lediglich die Erstregistrierung nach dem jeweiligen Sachverhalt durch. Das Hintergrundsystem entscheidet anhand des Alters und des Sachverhalts (Anlass der Erstregistrierung), welche Prozessschritte im Hintergrund genau durchgeführt werden. Eine Erstregistrierung ist für alle Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unabhängig des Alters durchzuführen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach dem AufenthG oder AsylG vorliegen. Nachdem die Altersgrenze zur Übermittlung an Eurodac mit der Verordnung (EU) 2024/1358 von 14 auf 6 Jahre gesenkt und damit an die nationale Regelung in Deutschland angeglichen wird, existieren fortan nur noch zwei Fallkonstellationen:

Ab 6 Jahren: Vollständige Biometrie (Lichtbild + alle Fingerabdrücke), alphanumerische Daten zur Person und dem Sachverhalt und ggfs. Farbkopien von Dokumenten, die die Identität belegen können (Ausweis- oder Identitätsdokumente). Die Daten werden, sofern nach dem AZRG vorgesehen, im AZR gespeichert. Zudem erfolgt eine automatische Übermittlung an INPOL/AFIS zur Feststellung und Sicherung der Identität an das Bundesamt zur Durchführung des Asyl- bzw. Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens und, sofern vorgesehen, eine Übermittlung an Eurodac. Aufgrund der Speicherung im AZR erfolgt zudem automatisiert ein Registerabgleich und das AsylKON-Verfahren wird ausgelöst.

Unter 6 Jahren: Nur Lichtbild, alphanumerische Daten zur Person und dem Sachverhalt und ggfs. Farbkopien von Dokumenten, die die Identität belegen können (Ausweis- oder Identitätsdokumente). Die Daten werden, abhängig vom AZRG vorgesehen, im AZR gespeichert. Zudem erfolgt eine automatische Übermittlung an das Bundesamt zur Durchführung des Asyl- bzw. Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens. Aufgrund der Speicherung im AZR erfolgt zudem automatisiert ein Registerabgleich und das AsylKON-Verfahren wird ausgelöst. Eine Übermittlung an das AFIS/INPOL und Eurodac erfolgt hier nicht.

WICHTIGER HINWEIS ZUR EURODAC-ÜBERMITTLUNG

Die Übermittlung an Eurodac und AFIS/INPOL ist vollständig in die Erstregistrierung integriert. Es müssen daher keine zusätzlichen Schnittstellen integriert oder die Verfahrensschritte separat veranlasst werden.

Sofern eine ABH oder EAE in das eigene Fachverfahren die AZR-ER-SST integriert hat oder die Webanwendung RegIWeb des BVA nutzt, werden die vorgesehenen Schritte automatisch ausgeführt. Bei der Polizei erfolgt der Zugang abweichend, die erkennungsdienstlichen Behandlungen nach § 49 Abs. 8 oder 9 AufenthG bzw. § 16 AsylG lösen jedoch dieselben Prozessschritte im Hintergrund aus.

3.2.2.1 Handlungsleitfaden für Polizei (POL) und Ausländerbehörde (ABH)

Bei jedem Aufgriff in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise nach Deutschland oder einem unerlaubten Aufenthalt ist, unabhängig von einer Asylantragstellung, eine Erstregistrierung nach § 49 Abs. 8 oder 9 AufenthG durchzuführen. Dies gilt für Aufgriffe mit und ohne Asylgesuch, da die EurodacVO vorgibt, dass die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz auf das Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der MS aufhält, folgt oder gleichzeitig damit gestellt wird, die MS nicht davon entbindet, diese Personen als Personen zu registrieren, bei denen festgestellt wurde, dass sie sich illegal im Hoheitsgebiet der MS aufhalten oder diese

Personen als Personen zu registrieren, die im Zusammenhang mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen wurden (EG 40 bzw. 41 EurodacVO).

Sofern die Person einen Asylantrag im Zuge des Aufgriffs stellt und die Person nach § 49 Abs. 8 oder 9 AufenthG erstregistriert wurde, muss nicht zwingend eine Erstregistrierung nach § 16 AsylG erfolgen. Da die Identität bereits durch die Erstregistrierung nach § 49 AufenthG gesichert wurde, ist es ausreichend, wenn die aufgreifende Stelle den Asylantrag im AZR speichert.

Die betroffene Person muss nach der Erstregistrierung an die zuständige Stelle weitergeleitet werden und die zuständige Stelle über den erfolgten Aufgriff informiert werden. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Prozessschritte, die bisher nicht in der Erstregistrierung integriert wurden.

Für Polizei und ABH ergeben sich daher die folgenden Fallkonstellationen:

Szenario beim Aufgriff	Maßnahme (POL/ABH)	Systemseitige Folge
Unerlaubter Aufenthalt OHNE Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 23 EurodacVO)
Unerlaubter Aufenthalt MIT Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG + Meldung der Asylantragstellung an das AZR.	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 23 EurodacVO)
Grenzpolizei: Unerlaubte Einreise (Binnengrenze) OHNE Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 8 AufenthG	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 23 EurodacVO)
Grenzpolizei: Unerlaubte Einreise (Binnengrenze) MIT Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 8 AufenthG + Meldung der Asylantragstellung an das AZR.	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 23 EurodacVO)
Asylantrag aus legalem Aufenthalt (z.B. Visum vorhanden)	Erstregistrierung nach § 16 AsylG	Keine Eurodac-Übermittlung bei § 16 AsylG

3.2.2.2 Handlungsleitfaden für Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

Für die EAE gelten grundsätzlich dieselben Verfahrensschritte wie für die ABH oder die Polizei, wenn sie Behörde des Erstkontakts ist. Als aufnehmende Stelle nach Zuweisung, muss sie prüfen, welche Schritte bereits erfolgt sind und fehlende Registrierungen nachholen bzw. erstmals durchführen.

Szenario	Maßnahme der EAE	Systemseitige Folge
Zuweisung nach Aufgriff durch POL/ABH MIT Asylantrag (Erstregistrierung nach § 49 AufenthG bereits erfolgt)	Registrierung des Antrags (Art. 27 AsylVfVO)	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 15)
Direktes Erscheinen (Erstkontakt): Unerlaubter Aufenthalt MIT Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG + Registrierung des Antrags (Art. 27 AsylVfVO) ⁶	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 15 EurodacVO) + Übermittlung an Eurodac (Art. 15 EurodacVO)
Direktes Erscheinen (Erstkontakt): Unerlaubter Aufenthalt OHNE Asylantrag	Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG	Ab sechs Jahren: Übermittlung an Eurodac (Art. 15 EurodacVO)

Sonderregelung für den Erstkontakt in der EAE bei unerlaubtem Aufenthalt und Asylantrag:

Aufgrund der EurodacVO ist auch die EAE, sofern eine Übermittlung nach EurodacVO aufgrund des Sachverhalts notwendig ist und bisher noch nicht erfolgt ist, zur Durchführung der Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 verpflichtet. Da dies in der Fallkonstellation „Aufgriff mit Asylgesuch“ und der EAE als Erstkontaktbehörde aktuell zwei Erstregistrierungen mit ED-Behandlung erfordern würde, wurde für die EAE eine vorübergehende Ausnahmeregelung durch das BMI erlassen:

Wenn die EAE die Registrierung des Antrags und in diesem Zuge eine Erstregistrierung nach § 13a AsylG unmittelbar durchführt, kann auf die separate Erfassung des unerlaubten Aufenthalts (Art. 23 EurodacVO) und damit auf die zusätzliche Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG verzichtet werden. Die Registrierung des Antrags (Art. 15 EurodacVO) genügt hierfür vorerst, da hierbei eine Übermittlung an Eurodac erfolgt und auch, wie im Asyl- und AufenthG vorgesehen, die Identität fest- bzw. sichergestellt wird. Hält sich eine Person hingegen unerlaubt im Bundesgebiet auf und stellt keinen Asylantrag ist eine Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG durchzuführen.

⁶ Sonderregelung beachten (siehe unten)

Diese Regelung gilt allerdings nur für die Erstaufnahmeeinrichtungen und ist zeitlich begrenzt. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, um sowohl die Übermittlung nach Art. 15 Abs. 1 a) und Art. 23 EurodacVO mit einer Fingerabdrucknahme durchzuführen, wird die Übergangsregelung aufgehoben.

Für ABH und Polizei gilt diese Übergangsregelung nicht, da sie keine antragsregistrierenden Behörden sind. Hier muss bei einem unerlaubten Aufenthalt die Erstregistrierung nach § 49 Abs. 9 AufenthG durchgeführt werden, um die unmittelbare Übermittlung an Eurodac sicherzustellen.

3.2.3 Erweiterung der Eurodac-Abgleiche

Aufgrund der neuen EurodacVO werden sich die Abgleichergebnisse aus Eurodac qualitativ und quantitativ ändern:

Mehr Treffer: Durch die Ausweitung der Speichergründe (Art. 23) und weiterer Datensatzkategorien werden in der Regel deutlich mehr Eurodac-Treffer zu einer Person vorliegen.

Mehr Informationen: Die Rückmeldungen aus dem Eurodac-System enthalten künftig umfassendere Informationen zur Person und nicht mehr nur das Geschlecht. Zukünftig enthalten die Abgleichergebnisse auch Identitätsdaten, ggfs. ein Lichtbild und die Farbkopie eines Identitätsdokuments.

Da die Datensätze aus dem Eurodac-II-System in das neue Eurodac migriert werden, werden nicht alle Eurodac-Treffer zusätzliche Daten enthalten. Datensätze, die vor dem 12.06.2026 an das Eurodac-Zentralsystem übermittelt wurden, umfassen, sofern sie nicht nach dem 12.06.2026 durch den Herkunftsmitgliedstaat aktualisiert wurden, nur die Daten gemäß der Eurodac-II-VO.

3.3 Durchführung der ED-Behandlung bei der Erstregistrierung Minderjähriger

Nach Art. 14 EurodacVO gelten besondere Bestimmungen für Minderjährige:

Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten auf kinderfreundliche und kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Wohls des Kindes und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln erfasst.

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. In Fällen, in denen nicht mit Sicherheit feststellbar ist, ob ein Kind unter sechs Jahre alt ist, und keine Nachweise für das Alter dieses Kindes vorhanden sind, gehen die zuständigen Behörden des MS für die Zwecke dieser Verordnung von der Annahme aus, dass das Kind unter sechs Jahre alt ist.

Minderjährige müssen während der gesamten Erfassung ihrer biometrischen Daten von einem erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden, sofern anwesend. Unbegleitete Minderjährige müssen während der gesamten Erfassung ihrer biometrischen Daten von einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür geschult ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes zu schützen, begleitet werden. Die derart geschulte Person darf nicht der für die Erfassung der biometrischen Daten zuständige Beamte sein, muss unabhängig handeln und darf weder von dem für die Erfassung der biometrischen Daten zuständigen Beamten noch von der dafür zuständigen Stelle Anweisungen erhalten. Die derart geschulte Person muss die Person sein, die gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1346 dafür benannt wurde, vorläufig als ein Vertreter zu handeln, sofern eine solche Person benannt wurde.

Gegen Minderjährige darf keine Form von Gewalt eingesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen. Jedoch kann, sofern nach dem einschlägigen Unions- oder nationalen Recht zulässig und als letztes Mittel, ein angemessenes Maß an Zwang gegen Minderjährige eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen. Bei der Anwendung eines derartigen angemessenen Maßes an Zwang müssen die MS die Würde und die physische Integrität der Minderjährigen achten.

Wenn sich ein Minderjähriger, insbesondere wenn dieser unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, weigert, seine biometrischen Daten erfassen zu lassen, und— entsprechend einer Bewertung durch einen speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten — es hinreichende Gründe zu der Annahme gibt, dass die Sicherheit und der Schutz des Minderjährigen gefährdet sind, wird der Minderjährige an die zuständigen nationalen Kinderschutzbehörden und/oder nationale Verweismechanismen oder beides weiterverwiesen (Art. 14 Abs. 1 UAbs. 3 EurodacVO).

3.4 Vorgehen nach Wiedereinreise in das Bundesgebiet

Wird eine Person Reist zwischenzeitlich aus Deutschland überstellt und reist wieder ein, muss ein neues ZBV eingeleitet werden. Die ursprüngliche Überstellungsentscheidung ist mit der erfolgreichen Überstellung verbraucht.

Es ist in diesen Fällen wie unter [3.2](#) zu verfahren. Sodann gelten auch die einschlägigen Fristen für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung (ab Erhalt der Eurodac-/VIS-Treffermeldung bzw. ab Antragsregistrierung). Erfolgt die Wiederaufnahmemitteilung nicht innerhalb der in Art. 41 Abs. 1 AM-MVO vorgesehenen Fristen, führt dies nicht zwingend zu einem Zuständigkeitsübergang. Eine Wiederaufnahmemitteilung kann trotz Ablauf der Frist an den zuständigen MS gerichtet werden. Dies betrifft

sowohl Fälle der Wiedereinreise nach Deutschland nach bereits erfolgter Überstellung oder freiwilliger Ausreise, als auch Aufgriffsfälle ohne Antragstellung.

3.5 Wiederaufnahmemitteilung und Aufnahmegesuch

In den Kapiteln [3.5.1](#) und [3.5.2](#) sind die Kriterien zur Versendung einer Wiederaufnahmemitteilung bzw. zur Stellung eines Aufnahmegesuches aufgeführt. Sollten die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein, erfolgt nach Stellung des Aufnahmegesuchs bzw. Versendung der Wiederaufnahmemitteilung an den betreffenden MS eine Information durch das zuständige ZBV-Zentrum an die ABH (via XAVIA). Das Bundesamt fordert von der zuständigen Behörde die aktuelle Anschrift und/oder die Übersendung eines Lichtbilds der betroffenen Person an, sofern sich die Angaben nicht aus dem AZR ergeben oder diese Angaben im Rahmen des optimierten Aufgriffsverfahrens nicht bereits an das Bundesamt übermittelt wurden.

Im Zeitraum zwischen der Einleitung des Verfahrens bis zur Antwort des MS sind Nachweise über neu eingetretene Sachverhalte, wie z. B. die Vorlage von Attesten, Anschriftenänderungen etc. unverzüglich an das zuständige ZBV-Zentrum mittels XAVIA oder per Email zu übermitteln. Nach Erlass einer Überstellungsentscheidung sind bis zum Vollzug derartige Sachverhaltsänderungen dem Referat 32C zu übermitteln.

Die für die Wiederaufnahmemitteilung und das Aufnahmegesuch in den beiden nachfolgenden Kapiteln dargestellten relevanten Fristen sind ebenfalls in der Anlage 6 (Übersicht Fristenregime) aufgeführt.

3.5.1 Wiederaufnahmemitteilung (Take Back)

Wenn in Eurodac

- ein KAT1-Treffer eines anderen MS vorliegt (Art. 15 EurodacVO) oder
- die Zuständigkeit eines anderen MS eingetragen ist (Art. 16 Abs. 1 EurodacVO),
- mittels KAT7/8-Treffer ein MS sich bereit erklärt hat, die Person im Rahmen von Resettlement aufzunehmen (Art. 18 bzw. Art. 20 EurodacVO),

wird nach der AMMVO eine Wiederaufnahmemitteilung (Take Back) an den betreffenden MS gesendet.

Die Wiederaufnahmemitteilung ist gem. Art. 41 Abs. 1 AMMVO innerhalb von zwei Wochen ab der Treffermeldung (Ausnahme bei Inhaftierung) zu versenden. Erfolgt die Wiederaufnahmemitteilung abweichend nicht innerhalb dieser Frist, so führt dies gem. Art. 41 AMMVO nicht zur Verpflichtung zur

Übernahme der betroffenen Person. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die MS jedoch dazu angehalten die Fristen grundsätzlich einzuhalten. Die Treffermeldung wird zu dem Zeitpunkt der Datenübermittlung an Eurodac generiert.

3.5.2 Aufnahmeverfahren (Take Charge)

Nachfolgend sind die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen MS aufgeführt. Die Kriterien finden gem. Art. 24 Abs. 1 AMMVO in der unten genannten Reihenfolge Anwendung, in der Regel dann, wenn für die betroffene Person keine Eurodac-Treffer der unter 3.5.1 genannten Kategorien existieren, sondern lediglich andere Beweise/Indizien für die Zuständigkeit eines anderen MS. Die wichtigsten Anwendungsfälle dürften Fälle sein, in denen lediglich ein Eurodac-Treffer der Kategorie 2 vorliegt oder ein Visum aus einem anderen MS. Bei der Bestimmung der Zuständigkeit wird gem. Art. 24 Abs. 2 AMMVO von der Situation ausgegangen, in dem der Antrag erstmalig in einem MS registriert wurde. Kriterien für die Einleitung eines Take Charge-Verfahrens nach der AMMVO:

- Unbegleitete Minderjährige (Art. 25 AMMVO), siehe Kapitel [11](#)
- Familienangehörige, die sich legal in einem MS aufhalten (Art. 26 AMMVO)
- Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben (Art. 27 AMMVO)
- Familienverfahren (Art. 28 AMMVO)
- Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa
 - Gültiger Aufenthaltstitel und gültiges Visum (Art. 29 Abs. 1 und 2 AMMVO) bzw. mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa (Art. 29 Abs. 3 AMMVO)
 - Abgelaufene Aufenthaltstitel oder Visa (Art. 29 Abs. 4 AMMVO)
 - Missbräuchlich erworbene Aufenthaltstitel oder Visa (Art. 29 Abs. 5 AMMVO)
- Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweis (Art. 30 AMMVO)
 - Die Zuständigkeit liegt beim MS, in dem die betroffene Person ein Zeugnis bzw. einen Befähigungsnachweis von einer dortigen Bildungseinrichtung erworben hat, sofern der Antrag weniger als sechs Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses/Nachweises registriert wurde. Als Zeugnisse/Befähigungsnachweise gelten Abschlüsse, die in Deutschland mindestens der Sekundarstufe I entsprechen und nach mindestens einem akademischen Jahr und nicht per Fernunterricht erworben wurden.
- Visafreie Einreise (Art. 31 AMMVO)
- Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens (Art. 32 AMMVO)
- (Irreguläre) Einreise (Art. 33 AMMVO)

Das Aufnahmegesuch ist gem. Art. 39 Abs. 1 AMMVO binnen zwei Monaten ab Antragsregistrierung (ohne Eurodac-/VIS-Treffer) bzw. einen Monat ab Erhalt des Treffers (mit Eurodac-KAT2- bzw. KAT9-Treffer oder VIS-Treffer) zu stellen (Ausnahme Inhaftierung). Werden die zuvor genannten Fristen nicht eingehalten, ist der MS, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig.

3.6 Verfahrensablauf bei Nichtanwendbarkeit der AMMVO

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die AMMVO keine Anwendung findet oder kein anderer MS für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geht die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland über. In diesen Fällen wird kein ZBV eingeleitet bzw. ein bereits begonnenes Verfahren ohne Zuständigkeit eines anderen Staates beendet.

Wurde bereits ein Asylantrag gestellt, führt dies unmittelbar zur Einleitung des nationalen Asylverfahrens in Deutschland.

Sollte hingegen im gesamten Hoheitsgebiet der MS – einschließlich Deutschlands – zu keinem Zeitpunkt ein Asylantrag gestellt worden sein und wird folglich kein ZBV eingeleitet, liegt die Zuständigkeit für alle weiteren ausländerrechtlichen Maßnahmen allein bei der örtlich zuständigen ABH. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesamts endet in diesen Fällen und geht auf die ausländerrechtlich zuständigen Behörden über.

Das Bundesamt informiert in diesen Fällen die zuständige ABH.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn dem Antragsteller bereits in einem anderen EU-MS internationaler Schutz gewährt wurde. Da die AMMVO in diesen Fällen keine Anwendung findet, erfolgt kein erneutes ZBV. Stattdessen wird die zuständige ABH über den bereits bestehenden Schutzstatus im anderen MS in Kenntnis gesetzt, wobei die spezifischen Verfahrensschritte den ergänzenden Regelungen in [5.3](#) folgen.

4 Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle

Seit dem Jahr 2019 bietet das Bundesamt allen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene das optimierte Aufgriffsverfahren an, um insbesondere dem engen Fristenregime der AMMVO effizient Rechnung tragen zu können und dadurch asylrechtliche Zuständigkeitsübergänge auf die Bundesrepublik Deutschland durch Fristversäumnisse zu verhindern. Auf Basis des MPK-Beschlusses vom 10.05.2023 wird das optimierte Aufgriffsverfahren des Bundes zur verbesserten Zusammenarbeit flächendeckend umgesetzt. Die Anwendung erfolgt dabei durch die Bundes- und Landespolizeien sowie durch die Ausländerbehörden und Erstaufnahmeeinrichtungen.

Im Rahmen des optimierten Aufgriffsverfahrens soll die erstkontaktierte Behörde (i. d. R. die Bundespolizei (BPol), die Polizeien der Länder, die Aufnahme- und Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die ABH) daher bereits in der konkreten Situation des Aufgriffs⁷ oder des ersten Kontakts mit einer betroffenen Person, bei denen Beweise oder Indizien auf die Anwendbarkeit der AMMVO schließen lassen können, die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Das optimierte Aufgriffsverfahren beschleunigt und verbessert die ersten Prozessschritte im ZBV, da die Person bereits nachweislich die erforderlichen Belehrungen und die Möglichkeit erhalten hat, sich zu etwaigen bestehenden Abschiebungshindernissen zu äußern. Infolge dessen bedarf es keiner persönlichen Befragung der Person durch das Bundesamt.

Im Rahmen dieses optimierten Aufgriffsverfahrens stellt das Bundesamt allen Behörden entsprechende Sammelvordrucke zur Verfügung. Die Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle durch die aufgreifende bzw. erstkontaktierende Behörde (Landespolizei, BPol, ABH oder EAE) sollen einen Überblick über die verschiedenen Fallkonstellationen sowie der jeweiligen Belehrungs- und Informationspflichten geben, insbesondere im Hinblick darauf, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht bzw. ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Das Bundesamt kann mit der zeitnahen Übermittlung des befüllten Sammelvordrucks bereits das ZBV fristgerecht einleiten und den zuständigen MS kontaktieren. Sofern im Rahmen der Bearbeitung Fragen zum optimierten Aufgriffsverfahren bestehen, können diese an das Funktionspostfach Aufgriff@bamf.bund.de gestellt werden. Im Übrigen fungiert das jeweilig zuständige ZBV-Zentrum als Ansprechpartner. Die entsprechend befüllten Sammelvordrucke werden im Rahmen des „dualen Meldeprinzips“ zum einen an das jeweilige Bundeslandpostfach des Bundesamtes übermittelt. Zum anderen erfolgt auch eine Übermittlung an die Behörde, an die die betroffene Person mittels Anlaufbescheinigung weitergeleitet wird. Damit ist es möglich, dem Bundesamt das Nicht-Erscheinen („Reiseschwund“) der betroffenen Person mitzuteilen.

Die Sammelvordrucke behandeln dabei folgende Fallkonstellationen:

Aufgriff ohne Asylantragstellung

Gemäß § 15a AufenthG können ABH irregulär eingereiste Personen, die keinen Asylantrag stellen oder die nicht unmittelbar nach ihrer Feststellung in Abschiebehaft genommen werden, verpflichtet, sich in Aufnahmeeinrichtungen zu begeben.

⁷ Ein „Aufgriff“ umfasst folgende Aufgriffskonstellationen: 1. Aufgriff mit Antragstellung „Erwachsene“, 2. Aufgriff ohne Asyl „Erwachsene“, 3. Aufgriff mit Antragstellung „uM“, 4. Aufgriff ohne Asyl „uM“. Für die EA'en wird es darüber hinaus geben: A: Registrierung Erstantrag (Erwachsene), B: Registrierung Folgeantrag (Erwachsene).

Aufgriff unbegleiteter Minderjähriger

- Minderjährige sind gem. Art. 2 Abs. 10 AMMVO betroffene Personen unter 18 Jahren, vgl. auch Kapitel [11](#) „Minderjährige“.
- Gemäß Art. 23 AMMVO sind Minderjährigen Garantien zum Kindeswohl zugesichert. In diesem Kontext ist die aufgreifende Behörde grundsätzlich verpflichtet, unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich einen Vertreter zur Seite zu stellen (Art. 23 Abs. 2 AMMVO). Bei Asylantragstellung eines unbegleiteten Minderjährigen wird die Frist zur Stellung eines Vertreters durch die zuständige Behörde gem. Art. 23 Abs. 2 b) auf 15 Tage befristet.

Besonderheit Aufgriff mit Asylantragstellung

Auch bei einem Aufgriff mit Asylantragstellung sind die Sammelvordrucke des optimierten Aufgriffsverfahrens auszufüllen.

Die Sammelvordrucke sind in 34 Sprachversionen im PDF-Format überarbeitet worden und wie gewohnt über folgende Internetadressen abrufbar:

- Bundesamt-Homepage (<https://www.bamf.de/DE/Infothek/infothek-node.html>),
- Datenaustauschplattform ALWIS (www.alwis.bamf.de⁸),
- Polizeiinterne Informationsportal EXTRAPOL,
- NEU: Informationsportal Ausländerwesen PIA [https://infoauslaender.bamf.doi-de.net/](https://infoauslaender.bamf.doi.de.net/)

Die Vordrucke werden auch im Word-Format zur Verfügung gestellt (nur auf ALWIS).

5 Antwort des ersuchten MS

5.1 Zustimmung zum Take Charge (TC) bzw. Bestätigung des Take-Back (TB)

Auf ein TC antwortet der ersuchte MS üblicherweise fristgemäß mit einer Zustimmung. Sollte die Zustimmung im TC jedoch ausbleiben oder verspätet eingeht, wird der ersuchte MS (vorher) durch Fristablauf zuständig (fiktive Zustimmung).

Auf eine im TB-Verfahren an den bereits zuständigen MS gerichtete Wiederaufnahmemitteilung ist grundsätzlich mittels einer Bestätigung fristgemäß zu antworten. Sollte der zuständige MS die Bestätigung nicht oder nicht fristgerecht übersenden, wird eine stillschweigende Bestätigung

⁸ Auf ALWIS stehen die Sammelvordrucke zusätzlich im Word-Format zur Verfügung.

angenommen. Die Überstellungsentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Eingang der Zustimmung/Feststellung der fiktiven Zustimmung bzw. Bestätigung/Feststellung der stillschweigenden Bestätigung zur Wiederaufnahmemitteilung zu erstellen.

Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung/fiktiven Zustimmung im TC bzw. der Bestätigung/Feststellung der stillschweigenden Bestätigung im TB-Verfahren beginnt die grundsätzlich sechsmonatige Überstellungsfrist zu laufen. In speziellen Fällen ist eine Fristverlängerung möglich (s. Kapitel [8.8](#))

5.2 Ablehnung

Sofern der im TC um Übernahme ersuchte MS im Laufe der einschlägigen Antwortfrist mit einer Ablehnung reagiert, gilt es zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei um eine begründete Ablehnung handelt. Eine unzureichend begründete oder gar substanzlose/pauschale Ablehnung ist im TC wirkungslos und der MS würde dem Übernahmesuchen letztlich durch Fristablauf fiktiv zustimmen. Das ZBV-Zentrum prüft im Falle der Annahme einer begründeten Ablehnung im TC die zugeleiteten Unterlagen hinsichtlich der vorgebrachten Gründe für die Ablehnung bzw. Nichtannahme einer Zuständigkeit. Sodann wird nach Aktenlage entschieden, ob eine Remonstration an den ersuchten MS oder ein weiteres Aufnahmegesuch an einen anderen MS erforderlich ist. Im Rahmen einer Remonstration kann das ZBV-Zentrum nach einer Ablehnung die erneute Prüfung seines Aufnahmegesuchs anfordern. Andernfalls ist das ZBV zu beenden und im nationalen Verfahren zu entscheiden. Hierüber wird die ABH informiert.

Auf eine Wiederaufnahmemitteilung im TB kann der für zuständig erachtete MS nur noch im Falle einer Falscheintragung in der Eurodac-Datenbank, beim nachweislichen Übergang der Zuständigkeit oder beim nachweislichen Erlöschen der Zuständigkeit mit einer Ablehnung reagieren.

5.3 Ablehnungsgrund „Internationaler Schutz“

In Fällen, in denen der MS das Aufnahmegesuch ablehnt, da er bereits internationalen Schutz gewährt hat, ist die AMMVO nicht anwendbar. In diesen Fällen wird ein Schutzberechtigtenbescheid durch das ZBV-Zentrum erlassen. Ein Asylantrag ist nach § 29 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer MS der Europäischen Union der betroffenen Person bereits internationalen Schutz gewährt hat. In diesem Fall ergeht eine Abschiebungsandrohung durch das ZBV-Zentrum. Gemäß GEAS werden Anträge von Personen, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Schutzstatus zuerkannt wurde, künftig grundsätzlich als Folgeanträge behandelt. Die Überstellung liegt im Zuständigkeitsbereich der ABH, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens oder des Straßburger Übereinkommens erfolgt. Das

Referat 32C ist lediglich für die Überstellungen im Rahmen der AMMVO zuständig und kann daher nicht unterstützend tätig werden. Im Einzelfall kann eine Kontaktaufnahme mit dem Referat 25 - Rückführung – des BPol-Präsidiums⁹ (PPostRef25@polizei.bund.de) erfolgen, um den Vollzug abzustimmen.

Hat ein Familienangehöriger in einem MS internationalen Schutz erhalten, so wird für diesen ein Schutzberechtigtenbescheid erlassen. Für die anderen Familienangehörigen bleibt die AMMVO anwendbar, wenn für sie in dem MS kein Schutz gewährt wurde.

6 Überstellungsentscheidung

Ab dem Eingang der Zustimmung/Feststellung der fiktiven Zustimmung (TC) bzw. Bestätigung/Feststellung der stillschweigenden Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung (TB) erstellt das ZBV-Zentrum binnen zwei Wochen eine Überstellungsentscheidung. In der Regel ergeht eine Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). In Einzelfällen kann aufgrund eines vorübergehenden Abschiebungshindernisses (z. B. kurzzeitige Erkrankung), welches voraussichtlich nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, eine Abschiebungsandrohung (§ 34a Abs. 1 S. 3 AsylG) ergehen.

6.1 Aktuelle Anschrift

Zur Sicherstellung einer zügigen Zustellung und Vermeidung mehrmaliger Zustellungsversuche ist die Eintragung der aktuellen Anschrift durch die ABH im AZR eine zwingende Voraussetzung.

6.2 Einreisesperre

In der Überstellungsentscheidung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet. Nach § 11 Abs. 3 AufenthG steht die Dauer des Verbots im Ermessen der Behörde und darf fünf Jahre nicht überschreiten. In den Überstellungsentscheidungen wird - unter strenger Beibehaltung der pflichtgemäßen, einzelfallbezogenen Ermessensausübung - grundsätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf fünf Jahre ab dem Tag der Abschiebung befristet.

⁹ Bundespolizeipräsidium, Referat 25 – Rückführung, Heinrich-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam

6.3 AZR-Eintragungen

Die ABH oder ggf. die BPol erhält eine Kopie der Überstellungsentscheidung. Im Falle des Vollzuges ist die ABH für die weitergehenden Datenüberführung in das AZR zuständig. Für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie für die Fristverkürzung der Wiedereinreisesperre sind die ABH zuständig.

6.4 Rechtsbehelfe

Gegen die Überstellungsentscheidung kann die betroffene Person gemäß Art. 43 AMMVO einen wirksamen Rechtsbehelf beim zuständigen Gericht einlegen. Hervorzuheben ist, dass der bisherige vollumfängliche gerichtliche Überprüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren bei Überstellungsentscheidungen nunmehr inhaltlich begrenzt wird. So darf gemäß Art. 43 Abs. 1 AMMVO die gerichtliche Überprüfung nur noch auf die Frage hin vorgenommen werden,

- ob die Überstellung für die betroffene Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte führen würde (Buchstabe a),
- ob nach der Überstellungsentscheidung neue und entscheidungsrelevante Umstände eingetreten sind, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMMVO entscheidend sind (Buchstabe b) oder
- ob gegen die Artikel 25 bis 28 und 34 AMMVO im Rahmen des Take Charge-Verfahrens verstoßen wurde (Buchstabe c).

Gemäß den nationalen Vorschriften kann die betroffene Person gegen eine in der Überstellungsentscheidung erlassenen Abschiebungsanordnung (AAO) innen einer Woche nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben sowie zusätzlich, zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen (§ 74 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 S. 1 AsylG). In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person nach dem Asylgesetz den Aufenthalt zu nehmen hat (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO). Legt die betroffene Person keinen Rechtsbehelf ein, wird sodann durch das ZBV-Zentrum die Bestandskraft der Überstellungsentscheidung festgestellt. Erhebt die betroffene Person/ihre rechtliche Vertretung nach Zustellung der Überstellungsentscheidung nur Klage und stellt keinen bzw. keinen fristgerechten Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, wird die Vollziehbarkeit der AAO mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die zuständige Prozessaußenstelle des Bundesamtes

festgestellt. Wird von der betroffenen Person/ihrer rechtlichen Vertretung fristgerecht ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht, so tritt eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Art. 43 Abs. 3 AMMVO ein. Das zuständige Verwaltungsgericht stellt die Klage und ggf. den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO an die zuständige Prozessaußenstelle des Bundesamts zu. Diese Außenstelle unterrichtet die zuständige ABH über die Einlegung des Rechtsbehelfs. Nach Maßgabe der AMMVO soll das zuständige Verwaltungsgericht binnen eines Monats über einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung entscheiden. Das Hauptsacheverfahren sollte binnen eines weiteren Monats entschieden sein.

Bei Ablehnung des Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO informiert die Prozessaußenstelle des Bundesamtes die ABH unverzüglich über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Mit Datum der ablehnenden Beschlussfassung wird die AAO vollziehbar und die sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt erneut zu laufen. Bei Stattgabe des Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wird die AAO erst mit Eintritt der Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils im Hauptsacheverfahren vollziehbar und die sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt erneut zu laufen. Wird nach Ablehnung eines Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO (Abänderungsantrag) gestellt, so entfaltet die Stellung alleine keine aufschiebende Wirkung. Die Überstellungsfrist läuft trotz des Abänderungsantrages weiter. Wird dem Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO stattgegeben und der Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO dahingehend abgeändert, dass die Klage aufschiebende Wirkung entfaltet, unterbricht dies die Überstellungsfrist. Die Prozessaußenstelle informiert die beteiligten Stellen entsprechend.

Gegen eine in der Überstellungsentscheidung erlassenen Abschiebungsandrohung (AAD) kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben sowie zusätzlich, zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen (§ 74 Abs. 1 S. 1 AsylG). Für das weitere Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit einer AAD gelten die vorher genannten Ausführungen (vgl. AAO) entsprechend. Die Vollziehbarkeit der AAD tritt in den Fällen der Feststellung der Bestandskraft der Überstellungsentscheidung/Ablehnung des Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO/Rechtskraft eines klageabweisenden Urteiles nach vorheriger Stattgabe des Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO jedoch erst mit Ablauf der unerfüllten 30-tägigen Ausreisefrist ein.

Tabelle: Fristenbeispiele

Zustimmung/Bestätigung	Zustellung der Überstellungsentscheidung	Bestandskraft?	Antrag §80 Abs. 5 VwGO?	Klage?	Entscheidung Antrag §80 Abs. 5 VwGO	Rechtskraft klageabweisendes Urteil	Beginn Überstellungsfrist (6 Mo.)	Ende Überstellungsfrist (6 Mo.)
Abschiebungsanordnung (AAO)								
15.06.2026	26.06.2026	04.07.2026	-	-	-	-	16.06.2026	15.12.2026
15.06.2026	26.06.2026	-	30.06.2026	30.06.2026	15.07.2026 (neg.)	21.08.2026	16.07.2026	15.01.2027
15.06.2026	26.06.2026	-	30.06.2026	30.06.2026	15.07.2026 (pos.)	21.08.2026	22.08.2026	21.02.2027
Abschiebungsandrohung (AAD) Vollziehbarkeit erst nach Ablauf der 30-tägigen Ausreisefrist								
15.06.2026	26.06.2026	11.07.2026	-	-	-	-	16.06.2026	15.12.2026
15.06.2026	26.06.2026	-	09.07.2026	09.07.2026	15.07.2026 (neg.)	02.09.2026	16.07.2026	15.01.2027
15.06.2026	26.06.2026	-	09.07.2026	09.07.2026	15.07.2026 (pos.)	01.11.2026	02.11.2026	03.05.2027 ¹⁰

7 Aufenthaltsstatus nach vollziehbarer Überstellungsentscheidung

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Überstellungsentscheidung gem. Art. 42 Abs. 1 AMMVO, die eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung i. S. d. § 34a Abs. 1 AsylG enthält, wird die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig.

Die vollziehbare Ausreisepflicht wird nur in den Fällen des § 34a Abs. 3 AsylG gehemmt. In diesen Fällen wird die Überstellung in den zuständigen MS bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ausgesetzt.

Erfolgt der Abbruch des ZBV aufgrund eines Zuständigkeitsüberganges gem. Art. 37 Abs. 1 AMMVO (Ablauf der Überstellungsfrist, Erteilung eines Aufenthaltstitels, Ausübung des Selbsteintrittsrechts, negatives Ergebnis der Kindeswohlprüfung bei UM oder gem. Art. 37 Abs. 2 bis 5 AMMVO), wird das

¹⁰ Art. 75d AMMVO: Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in dem betreffenden MS; endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist.

Asylverfahren grundsätzlich in Deutschland weiterbetrieben. Sofern die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 AsylVfVO vorliegen, wird eine Aufenthaltsgestattung gemäß Art. 55 AsylG erteilt.

7.1 Ausstellung einer Duldung nach § 60a, § 60c und § 60d AufenthG

Es besteht in der Sache weiterhin kein Raum für eine Duldungserteilung nach vollziehbarer Ausreisepflicht. Denn Duldungserteilungen während des Ablaufs der Überstellungsfrist stehen dem gemeinsamen Ziel von Bund und Ländern entgegen, Überstellungen zu steigern. Wie bisher kann stattdessen das Bundesamt das Selbsteintrittsrecht ausüben, wenn seitens der Länder Tatsachen mitgeteilt werden, die dauerhafte inlandsbezogene Abschiebungshindernisse begründen können.

7.2 Verfahren zur Aufenthaltsgestattung

Aufgrund einer noch ausstehenden Anfrage bzgl. der Auslegung „Recht auf Verbleib“ an die KOM, werden die Kapitel 7.2 und 7.3 zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert.

7.3 Feststellung des Aufenthaltsstatus und der Identität

s. o.

7.4 Ausstellung der ZBV-Verfahrensbescheinigung

Eine Aktualisierung der Dublin-Verfahrensbescheinigung ist derzeit durch das BMI geplant. Eine Anpassung des Kapitels 7.4 wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

8 Überstellung

8.1 Sachliche Zuständigkeit

Die organisatorische Planung und Durchführung von Überstellungen obliegt grundsätzlich den Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Hiervon ausgenommen ist der Grenzraum: Dort ist die Grenzbehörde (i. d. R. Bundespolizei) für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sachlich zuständig (§ 71 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 1b AufenthG) und agiert in diesen Fällen mit den Befugnissen einer

Ausländerbehörde.

Hinweis

Der tatsächliche Vollzug der Überstellung, d. h. unter anderem die Beförderung der zu überstellenden Person bis zur Grenzübergangsstelle (z.B. Flughafen) obliegt auch den Polizeien der Länder, vgl. § 71 Abs. 5 AufenthG. Gem. § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG ist auch die BPol als Grenzschutzbehörde zuständig für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten.

Sofern im Rahmen des Überstellungsprozesses Probleme auftreten, wird auf Anlage 7 (Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen) zur weiteren Handhabung verwiesen.

8.2 Vollziehbarkeit und Abschiebehindernisse

Die für eine Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse erforderlichen Tatsachen werden dem BAMF weiterhin durch die Behörden der Länder mitgeteilt. Dies umfasst u.a. krankheitsbedingte Vollzugshindernisse (Reiseunfähigkeit im engeren und weiteren Sinne gem. § 60a AufenthG) nebst entsprechenden etwaigen Vorkehrungen (z.B. Arztbegleitung bzw. der Empfehlung einer Sicherheitsbegleitung an die BPol). Neben krankheitsbedingten Vollzugshindernissen sind auch andere inlandsbezogene Abschiebehindernisse zu prüfen, beispielsweise Abschiebehindernisse aus familiären Gründen. Nicht abschließende Beispiele hierfür können nachträglich eingehende Vaterschaftsanerkennungen, Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden darstellen. Wie bisher obliegt es dem Bundesamt, sofern das Abschiebehindernis über den Zeitraum der Überstellungsfrist hinaus einer Überstellung entgegensteht, das Selbsteintrittsrecht auszuüben.

Zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse werden durch das Bundesamt geprüft. Die Prüfung umfasst die Gefahren, die den Betroffenen im Zielstaat der Überstellung drohen. Hinsichtlich Erkrankungen umfasst dies die Beurteilung, ob eine Erkrankung im MS behandelbar ist.

Da die Prüfung von inlands- und zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen nicht immer eindeutig abzugrenzen ist, sollten neue Verfahrensinformationen und Entscheidungen stets zwischen den ABH und dem Bundesamt ausgetauscht werden.

Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung oder -androhung tritt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Diese richtet sich nach der Entscheidungsart.

Für Klagen/Eilanträge gegen Abschiebungsanordnungen gilt eine Rechtsbehelfsfrist von einer Woche nach Zustellung der Überstellungsentscheidung (vgl. 74 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 S. 1 AsylG).

Für Klagen/Eilanträge gegen Abschiebungsandrohungen gilt eine Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen

nach Zustellung der Überstellungsentscheidung (vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG, Kapitel [6.4](#)).

8.3 Vollziehbarkeitsmitteilung



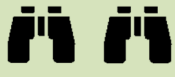


Die Vollziehbarkeitsmitteilung wird via XAusländer zusammen mit der Wiederaufnahmebestätigung/Annahme des Aufnahmegesuchs des zuständigen MS vom Bundesamt an die jeweilige ABH übermittelt. Angegeben ist das Datum, ab dem das Verfahren vollziehbar ist und das Ende der Überstellungsfrist. Bei Aufgriffs- oder Haftfällen wird zudem die BPol informiert.

Sollten den ABH relevante Erkenntnisse/Atteste vorliegen, sind diese mit dem Terminvorschlag an das Bundesamt zu übermitteln.

8.4 Überstellungsarten

Die AMMDVO sieht in Artikel 22 Abs. 1 a) drei Überstellungsarten vor: freiwillig, in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung.

Die kontrollierte Ausreise und die in Begleitung unterscheiden sich jeweils in: einseitig kontrollierte Überstellung, beidseitig kontrollierte Überstellung, begleitete Gruppenüberstellungen und begleitete individuelle Überstellungen.

				
Art. 24 AMMDVO	Art. 25 Abs. 1 a) AMMDVO	Art. 25 Abs. 1 b) AMMDVO	Art. 26 Abs. 1 a) AMMDVO	Art. 26 Abs. 1 b) AMMDVO
Freiwillige Überstellung	Einseitig kontrollierte Ausreise	Beidseitig kontrollierte Ausreise	Begleitete Gruppenüberstellung	Begleitete Überstellung (Individuell)

Gemäß Art. 46 AMMDVO erfolgt die Überstellung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des überstellenden MS und in Abstimmung mit dem zuständigen MS, sobald dies praktisch möglich ist und innerhalb der im ZBV vorgesehenen Überstellungsfristen. Dies bedeutet, dass der Überstellungstermin unabhängig von der gewählten Art stets dem zuständigen MS angekündigt werden muss. Anders als bisher kann der zuständige MS die Überstellung aber aus rechtlicher Sicht nicht mehr einseitig verhindern. Die Überstellungstermine werden daher grundsätzlich von Referat

32C koordiniert und dem zuständigen MS angekündigt.

Kosten der Überstellung: Gemäß Artikel 47 AMMVO dürfen die Kosten der Überstellung nicht der zu überstellenden Person auferlegt werden. Dies gilt für alle Überstellungsarten. Dabei ist zu beachten, dass bei Art. 24 AMMDVO und Art. 25 Abs. 1 a) AMMDVO die Überstellung nicht am Grenzübergang endet, sondern bei der zuständigen Behörde im MS. Dies ist bei der Planung und Buchung von Reisemitteln stets zu berücksichtigen. Das Personen im Rahmen der freiwilligen Überstellung auch selbst für ihre Reise aufkommen können bleibt von der Regelung des Artikel 47 AMMDVO unberührt. Im Übrigen trägt die ABH – wie auch bei den übrigen Überstellungsarten – bei der freiwilligen Überstellung die Überstellungskosten bspw. für Flug- oder Bahntickets.

Reist die betreffende Person eigenständig, ohne Vorabankündigung und ohne Beteiligung der nationalen Behörden in den zuständigen MS, handelt es sich um eine nicht koordinierte Ausreise, die insbesondere von der freiwilligen Überstellung abzugrenzen ist. Solche Überstellungen werden von den Behörden der zuständigen MS an das Referat 32C gemeldet und führen zur Beendigung des ZBV.

Sollten Hinweise vorliegen, dass sich die betreffende Person selbstständig in den zuständigen MS begeben hat, ist das Referat 32C entsprechend zu informieren. Es erfolgt eine Abfrage beim zuständigen MS, ob die Person nachweislich dort aufhältig ist. Wird dies durch den zuständigen MS bestätigt, gilt das Überstellungsverfahren ebenfalls als beendet.

8.4.1. Freiwillige Überstellung

	Freiwillige Überstellungen
Artikel	Art. 24 AMMDVO
Beschreibung	Person reist selbständig zur vorgegebenen Behörde im zust. MS
Standardformular Art. 22 AMMDVO	Annex V mit Adresse, Ort und Zeit, wo sich die Person melden soll und ggf. Annex VIII
Terminankündigung üst. MS an zust. MS	mind. 7, max. 14 Tage vorab
Bestätigung Termin durch zust. MS notwendig?	nein
2 Alternativvorschläge bei Nichtbestätigung durch zust. MS an üst. MS möglich?	nicht anwendbar
Kann überstellender MS bei Nichtbestätigung an einen "immer offenen" FH überstellen?	nicht anwendbar
Bestätigung Ankunft durch zust. MS in EURODAC	innerhalb von 7 Tagen nach geplantem Erscheinen bei zust. Behörde im zust. MS. Art. 24 Abs. 4 AMMDVO
Bestätigung Nichtankunft durch zust. MS in EURODAC	innerhalb von 7 Tagen nach geplantem Erscheinen bei zust. Behörde im zust. MS. Art. 24 Abs. 4 AMMDVO.
Keine Bestätigung der Ankunft/Nichtankunft durch MS	überstellender MS geht von erfolgreicher Überstellung aus. Art. 24 Abs. 4 AMMDVO
Erfassung der erfolgreichen Überstellung	durch zuständigen MS in EURODAC
Achtung	nicht bei den folgenden Personen: UM, Fluchtgefahr während der Überstellung, Bedrohung innere Sicherheit, Personen mit besonderen Bedürfnissen
LP	ist bei jedem Überstellungsversuch erneut auszustellen, da auf den Überstellungszeitraum begrenzt

Bevor eine freiwillige Ausreise erfolgen kann, muss der überstellende MS bestätigen, dass:

1. Keine unbegleitete minderjährige Person betroffen ist.
2. Keine Fluchtgefahr während der Überstellung besteht.
3. Keine Gefährdung der inneren Sicherheit durch die Person vorliegt.
4. Keine besonderen Bedürfnisse bestehen.

8.4.1.1 Planung und Vorgehen

Äußert die betroffene Person gegenüber der zuständigen ABH den Wunsch, sich freiwillig in den zuständigen MS zu begeben, oder sieht die ABH die betroffene Person als geeignet an, freiwillig überstellt zu werden, wendet sich die ABH unverzüglich an Referat 32C, um die Möglichkeiten einer freiwilligen Überstellung abzustimmen. Die MS-bezogenen Vorgaben sind in ZAIPort jederzeit einsehbar. Referat 32C prüft das Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen der freiwilligen Überstellung und bittet um Terminierung der Ausreise.

Die ABH stimmt mit der betroffenen Person das Überstellungsdatum ab und meldet unter Verwendung des Dokuments „Terminvorschlag“ („freiwillige Überstellung“ – auswählen bzw. angeben) den Termin bei Referat 32C an. Es ist dabei zu beachten, dass freiwillige Überstellungen derzeit ausschließlich auf direktem Weg erfolgen sollen, also z.B. in angrenzende MS als Landüberstellung oder per Direktflug als Luftüberstellung. VIA-Flüge und Transitfahrten, z. B. mit Bussen, über andere MS sind insofern ausgeschlossen.

Referat 32C prüft den Terminvorschlag und übermittelt dem zuständigen MS die entsprechenden Informationen. Dem zuständigen MS sind die Informationen frühestens 14 Tage und spätestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt zu übersenden, bis zu dem die betroffene Person dort bei der zuständigen Behörde zu erscheinen hat. Eine Terminablehnung durch den zuständigen MS ist nicht möglich.

Weiterhin erstellt Referat 32C das Laissez-passer (LP), welches die folgenden Informationen enthält:

- Name und Adresse der zuständigen Behörde, bei welcher sich die betroffene Person im zuständigen MS melden muss.
- Die Gültigkeitsdauer des LP

Im Anschluss werden die Unterlagen zur freiwilligen Ausreise durch Referat 32C an die zuständige ABH übermittelt. Die zuständige ABH händigt der betroffenen Person das LP aus und informiert

diese nachweislich und in einer für sie verständlichen Sprache darüber, bis wann sie sich bei der im LP genannten Behörde melden muss. Für Transportkosten kommt die ABH z. B. durch Buchung von Flug- oder Bahntickets oder in anderer geeigneter Weise auf, sofern die Person die Kosten nicht freiwillig selbst tragen möchte (s. o.). Anschließend begibt sich diese selbstständig in den zuständigen MS und meldet sich dort bei der zuständigen Behörde.

Generell gilt, dass die freiwillige Überstellung als unbürokratische und effektive Überstellungsform primär zur Anwendung kommen soll, sofern die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Dabei soll die freiwillige Überstellung mit dem Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige ZBV-Fälle kombiniert werden. Hierauf wird auch in den Bescheiden des Bundesamtes hingewiesen.

8.4.1.2 Abschluss nach gesicherter Ausreise

Der zuständige MS informiert Referat 32C innerhalb von sieben Tagen, ausgehend vom Datum, zu welchem sich die Person bei der dortigen Behörde melden musste, über die Ankunft der betroffenen Person und das Überstellungsverfahren gilt als beendet. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot i. S. d. § 11 Abs. 7 AufenthG ist nicht im AZR einzutragen.

8.4.1.3 Vorgehen bei nicht gesicherter Ausreise

Setzt der zuständige MS Referat 32C nicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum, zu welchem sich die Person bei der dortigen Behörde melden musste, über die sichere Ankunft oder Nichtankunft der betroffenen Person in Kenntnis, ist von der erfolgreich durchgeführten Überstellung der betroffenen Person auszugehen.

Erfolgt innerhalb von sieben Tagen eine Mitteilung des zuständigen MS mittels Annex V darüber, dass die betroffene Person nicht im zuständigen MS angekommen ist, erfolgt grundsätzlich die Anwendung der dreijährigen Überstellungsfrist.

Erfolgt innerhalb der dreijährigen Überstellungsfrist eine nationale Aufgriffsmitteilung der betroffenen Person, so wird die Überstellung erneut geplant. Eine Überstellung im Rahmen der freiwilligen Ausreise dürfte i. d. R. nicht mehr möglich sein.

8.4.2 Einseitig kontrollierte Ausreise

	Einseitig kontrollierte Ausreise
Artikel	Art. 25 Abs. 1 a) AMMDVO
Beschreibung	Person wird zur Grenze gebracht
Standardformular Art. 22 AMMDVO	Annex V mit Adresse, Ort und Zeit, wo sich die Person melden soll und ggf. Annex VIII
Terminankündigung üst. MS an zust. MS	mind. 7, max. 14 Tage vorab mind. 21 Tage vorab bei UM und Personen mit besonderen Bedürfnissen
Bestätigung Termin durch zust. MS notwendig?	nein
2 Alternativvorschläge bei Nichtbestätigung durch zust. MS an üst. MS möglich?	nicht anwendbar
Kann überstellender MS bei Nichtbestätigung an einen "immer offenen" FH überstellen?	nicht anwendbar
Bestätigung Ankunft durch zust. MS in EURODAC	innerhalb von sieben Tagen nach geplantem Erscheinen bei zust. Behörde im zust. MS. Art.25 Abs. 6 AMMDVO
Bestätigung Nichtankunft durch zust. MS in EURODAC	innerhalb von 7 Tagen nach geplantem Erscheinen bei zust. Behörde im zust. MS. Art. 25 Abs. 6 AMMDVO.
Keine Bestätigung der Ankunft durch MS	überstellender MS geht von erfolgreicher Überstellung aus. Art. 25 Abs. 6 AMMDVO
Erfassung der erfolgreichen Überstellung	durch zust. MS in EURODAC
Achtung	Person reist im zust. MS eigenständig zur vorgegebenen Stelle
Laissez-Passer	ist bei jedem Überstellungsversuch erneut auszustellen, da auf das Überstellungsdatum begrenzt

Bei dieser Überstellungsart ist zu beachten, dass die Überstellung erst dann als abgeschlossen gilt, wenn der MS Referat 32C mitteilt, dass die betroffene Person sich innerhalb von sieben Tagen nach dem in Annex V und im LP (Annex IX) angegebenen Datum bei der zuständigen Behörde vorstellig geworden ist. Sendet der MS innerhalb von sieben Tagen nach diesem Datum keine Mitteilung, gilt die Überstellung als abgeschlossen.

Die zu überstellende Person ist nachweislich und in einer für sie verständlichen Sprache darüber zu informieren, bis wann sie sich bei der im LP genannten Behörde melden muss.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass diese Beförderungsart zwar auch für unbegleitete Minderjährige und Personen mit besonderen Bedürfnissen vorgesehen ist, jedoch bei diesen Personengruppen stets geprüft werden muss, ob die selbstständige Anreise zur zuständigen Asylbehörde unter Berücksichtigung des Alters und der besonderen Bedürfnisse tatsächlich zumutbar und nationalrechtlich möglich ist. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese nicht dem Kindeswohl zuwiderläuft.

8.4.3 Beidseitig kontrollierte Ausreise

	Beidseitig kontrollierte Ausreise
Artikel	Art. 25 Abs. 1 b) AMMDVO
Beschreibung	Person wird zur Grenze gebracht und vom zust. MS in Empfang genommen
Standardformular Art. 22 AMMDVO	Annex V und ggf. Annex VIII
Terminankündigung üst. MS an zust. MS	mind. 7, max. 14 Tage vorab mind. 21 Tage vorab bei UM/Personen mit besonderen Bedürfnissen
Bestätigung Termin durch zust. MS notwendig?	innerhalb von 5 Tagen nach Eingang Annex V
2 Alternativvorschläge bei Nichtbestätigung durch zust. MS an üst. MS möglich?	ja, müssen aber nicht vom üst. MS angenommen werden
Kann überstellender MS bei Nichtbestätigung an einen "immer offenen" FH überstellen?	ja, und ohne weitere Konsultationen gemäß Art. 25 Abs. 5 UAbs. 2 und 3 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 und Art. 22 Abs. 1 AMMDVO
Bestätigung Ankunft durch zust. MS in EURODAC	ja, bei Ankunft
Keine Bestätigung der Ankunft durch MS	entfällt
Erfassung der erfolgreichen Überstellung	durch zuständigen MS in EURODAC
Achtung	entfällt
Laissez-Passer	nicht zeitlich begrenzt, kann daher bei erneutem Überstellungsversuch im selben Verfahren erneut genutzt werden

Diese Überstellungsart bedarf der Zustimmung des zuständigen MS, der innerhalb von fünf Tagen nach Ankündigung entweder zustimmen oder zwei Alternativvorschläge für die Überstellung unterbreiten muss. Sind diese Alternativvorschläge aus Sicht des überstellenden MS nicht praktikabel oder antwortet der MS nicht innerhalb der angegebenen Frist, so kann die Überstellung zu dem gemäß Artikel 23 vorgesehenen, immer offenen Flughäfen geplant und angekündigt werden. Eine weitere Abstimmung mit dem zuständigen MS ist dann nicht mehr erforderlich, sodass die Überstellung an den immer offenen Flughafen nicht einseitig vom zuständigen MS verhindert werden kann.

Die immer offenen Flughäfen und Grenzübergänge sind daher als ultimative Überstellungslösung bzw. Rückfalloption anzusehen.

8.4.4 Begleitete Gruppen Überstellung

	Begleitete Gruppen-Überstellung
Artikel	Art. 26 Abs. 1 a) AMMDVO
Beschreibung	Betrifft Sammelüberstellung ab zehn Personen Art. 26 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 AMMDVO
Standardformular Art. 22 AMMDVO	Annex VI gemäß Art. 26 Abs.2 AMMDVO nach Bestätigung Annex VI mit Sammelliste (Teil III) und Annex V mit Adresse, Ort und Zeit, wo sich die Person melden soll und ggf. Annex VIII
Terminankündigung üst. MS an zust. MS	mind. 21 Tage vorab mit Annex VI nach Bestätigung mind. 7, max. 14 Tage vorab mit Annex V
Bestätigung Termin durch zust. MS notwendig?	innerhalb von 5 Tagen nach Eingang Annex VI
2 Alternativvorschläge bei Nichtbestätigung durch zust. MS an üst. MS möglich?	ja, müssen aber nicht vom üst. MS angenommen werden
Kann überstellender MS bei Nichtbestätigung an einen "immer offenen" FH überstellen?	nein, da die Termine durch den zust. MS immer bestätigt werden müssen
Bestätigung Ankunft durch zust. MS in EURODAC	ja, bei Ankunft
Keine Bestätigung der Ankunft durch MS	entfällt
Erfassung der erfolgreichen Überstellung	durch zuständigen MS in EURODAC
Achtung	Haft: 5 Wochen nach Annahme/Bestätigung muss Überstellung erfolgt sein. Art. 45 Abs. 3 AMMVO i. V. m. Art. 26 Abs. 4 AMMDVO
Laissez-Passer	ist bei jedem Überstellungsversuch erneut auszustellen, da auf das Überstellungsdatum begrenzt

Es handelt sich hierbei um Charter (Beförderung per Flug) oder Sammelüberstellungen (Beförderung per Land) mit zehn oder mehr Personen. Anfragen an die MS erfolgen auf konkrete Anfrage eines Bundeslandes/einer ABH (federführende/s BL/ABH).

Bei Interesse an einer entsprechenden Maßnahme sind die Informationen und Vorgehensweise in der Checkliste Charter (Anlage 3) stets zu beachten.

8.4.5. Begleitete individuelle Überstellung

	Begleitete individuelle Überstellung
Artikel	Art. 26 Abs. 1 b) AMMDVO
Beschreibung	Betrifft auch UM, Personen die eine notwendige medizinische Versorgung benötigen, Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen
Standardformular Art. 22 AMMDVO	Annex V und ggf. Annex VIII
Terminankündigung üst. MS an zust. MS	mind. 7, max. 14 Tage vorab mind. 21 Tage vorab bei UM, med. Versorgung, Sicherheit
Bestätigung Termin durch zust. MS notwendig?	innerhalb von 5 Tagen nach Eingang Annex V
2 Alternativvorschläge bei Nichtbestätigung durch zust. MS an üst. MS möglich?	ja, müssen aber nicht vom üst. MS angenommen werden
Kann überstellender MS bei Nichtbestätigung an einen "immer offenen" FH überstellen?	ja, und ohne weitere Konsultationen gemäß Art. 26 Abs. 3 UAbs. 4 und 5 i. V. m. Art. 23 Abs.1 UAbs. 2 und Art. 22 Abs. 1 AMMDVO
Bestätigung Ankunft durch zust. MS in EURODAC	ja, bei Ankunft
Keine Bestätigung der Ankunft durch MS	entfällt
Erfassung der erfolgreichen Überstellung	durch zuständigen MS in EURODAC
Achtung	Haft: 5 Wochen nach Annahme/Bestätigung muss Überstellung erfolgt sein. Art. 45 Abs. 3 AMMVO i. V. m. Art. 26 Abs. 4 AMMDVO
Laissez-Passer	nicht zeitlich begrenzt, kann daher bei erneutem Überstellungsversuch im selben Verfahren erneut genutzt werden

Unter Begleitung sind die Sicherheits- (BPoI) und die medizinische Begleitung zu verstehen. Die Überstellung eines UM in Begleitung von Mitarbeitern des Jugendamtes ist z.B. gemäß Artikel 25 Abs. 1 b) AMMDVO und nicht gemäß Artikel 26 Abs. 1 b) AMMDVO anzukündigen.

Die individuellen begleiteten Überstellungen nach Artikel 26 Abs. 1 b) AMMDVO sind für bis zu neun Personen konzipiert, sodass diese maximale Personenanzahl gemeinsam angemeldet und überstellt werden kann und hierfür immer die „einfachen“ Bedingungen der Einzelüberstellungen greifen (sog. kollektive Einzelüberstellungen).

8.5 Überstellungsplanung

Die ABH/zentralen Rückführungsstellen sind für die Organisation der Überstellung (Transport, ggfs. Begleitungsbeamte, medizinisches Personal) gem. § 71 Abs. 1 AufenthG zuständig.

Vorab zu prüfen ist,

- ob das Verfahren vollziehbar ist
- ob die Überstellungsfrist nicht abgelaufen ist
- ob der gewünschte Ort laut Annahme (TC)/ Bestätigung (TB) aufgeführt ist
- ob es sich bei dem avisierten Datum der Überstellung um einen Feiertag in DEU, dem zuständigen MS oder um einen gesperrten GÜG handelt (<https://zaiport.testade.net/ZUR/EUThemen>) und ob die Überstellungszeitfenster eingehalten werden
- ob (medizinische) Erkenntnisse vorliegen, die dem MS mitgeteilt werden müssen
- welche Überstellungsart für die betreffende Person in Frage kommt.

Sobald die Vollziehbarkeitsmitteilung vorliegt, ist Referat 32C unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ein Terminvorschlag via XAusländer zu übermitteln. Dieser muss zwingend enthalten:

- die Angabe, auf welche Art die Überstellung erfolgt (freiwillig, einseitig kontrollierte Überstellung, beidseitig kontrollierte Überstellung, begleitete Gruppenüberstellungen und begleitete individuelle Überstellung)
- den Ort, Zeitpunkt und Angaben zum Transportmittel (Flugnummer, Name der Fähre, Bahnverbindung)
- die Angabe, ob ein gültiges LP vorliegt (Ausreisedokument)
- Weitere Informationen: ggfs. Status der Ankündigung des Termins an die betreffende Person, Angaben zur Krankheit, ärztlich festgestellte Reisefähigkeit oder potenzielle Gewalttätigkeit

Referat 32C prüft den übermittelten Terminvorschlag und kündigt ihn gegenüber der BPol und dem MS an. Je nach Überstellungsart kann es zu Umbuchungen kommen (vgl. Kapitel [8.4](#)).

Sollte die Überstellung wie geplant stattfinden können, sendet das Referat 32C via XAusländer eine Bestätigung nebst LP (vgl. [8.6](#)).

8.6 Unterlagen zur Überstellung im ZBV

Im Folgenden werden die zur ZBV-Überstellung benötigten Anhänge aufgelistet und erklärt.

Annex V

Das Dokument Annex V gemäß Art. 22 AMMDVO dient der Terminankündigung und wird dem zuständigen MS grundsätzlich mit einer Frist von mindestens sieben, maximal 14 Tagen vor Überstellung durch Referat 32C in englischer Sprache und mit digitaler Signatur zur Verfügung gestellt. Es enthält neben allgemeinen Informationen zur überstellenden Person und zu eventuell mit zu überstellenden Familienangehörigen alle Angaben zur ZBV-Überstellung wie z. B. Überstellungsart, Überstellungsort, Uhrzeiten, Transportmittel, Hilfsbedürftigkeit, ggf. Adresse der Behörde im Zielstaat oder Angaben zur Begleitung.

Annex VIII

Das Dokument Annex VIII dient dem Austausch von Gesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 AMMVO und wird nur falls nötig erstellt, um alle erforderlichen Erwägungen in Bezug auf die Überstellung zu gewährleisten. Es enthält alle Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand der zu überstellenden Person. Bei mehreren zu überstellenden Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wird für jede Person ein eigenes Annex VIII erstellt. Es werden alle Diagnosen, Medikationen, sowie die laufenden oder zukünftig empfohlenen Behandlungen jeglicher Art darin festgehalten unter Angabe der Grundlage dieser Bewertungen.

LP (Annex IX)

Das LP wird in Anwendung des Art. 46 Abs. 1 UAbs. 5 AMMVO vom Referat 32C im Rahmen der ZBV-Überstellung ausgestellt. Ein LP (Annex IX) im Sinne der AMMVO ist ein Dokument, welches je nach Überstellungsart mit einem Gültigkeitsdatum und der Anschrift der Behörde, bei der sich die zu überstellende Person zu melden hat, versehen wird. In Fällen, in denen das LP ein Ablaufdatum hat (freiwillige Überstellung; einseitig kontrollierte Ausreise; begleitete Gruppen-Überstellung), muss bei jeder Überstellung ein neues Dokument erstellt werden.

Bei allen Überstellungsarten, bei denen auf ein Ablaufdatum verzichtet wird (beidseitig kontrollierte Ausreise; begleitete individuelle Überstellung), behält das LP die Gültigkeit bis zur bestätigten Ausreise

oder bis zum Ablauf der Überstellungsfrist.

Jedes LP enthält alle vorgegebenen Angaben zur überstellenden Person (wie z.B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort) sowie ein Lichtbild.

Mitreisende minderjährige Kinder werden auf dem LP beider Elternteile aufgeführt.

8.7 Überstellungstag im ZBV

Am Tag der Überstellung ist das Referat 32C unverzüglich durch die ABH/Zentrale Rückführungsstellen über den Verlauf der Überstellung zu informieren. Hierbei wird unterschieden, ob die Überstellung als erfolgreich oder gescheitert zu bewerten ist oder ob es im Rahmen der Überstellung zu Verzögerungen kommt.

- Erfolgreich: Nach erfolgreicher Überstellung wird die Abschlussmitteilung an Referat 32C geschickt, dort erfolgt die weitere Bearbeitung in Abhängigkeit der Verfahrensart.
- Gescheitert: Das Scheitern oder die Stornierung von Überstellungsmaßnahmen i. S. d. AMMVO meint das willentliche einseitige Abbrechen einer geplanten Überstellung durch einen Verfahrensbeteiligten. Der Begriff der Stornierung ist nicht verschuldensabhängig. In diesem Fall erfolgt die Rückmeldung einer Stornierung unter Angabe der Stornogründe und soweit vorhanden eines Einsatzberichtes, sowie aller erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Atteste) unverzüglich an Referat 32C zur weiteren Bearbeitung.
- Verspätungen: Grundsätzlich ist zu beachten, dass die angegebenen Zeitvorgaben einzuhalten sind. Sollte es zu erheblichen Abweichungen in der Ankunftszeit kommen, muss umgehend das Referat 32C und ggf. die BPol-Dienststelle am Grenzübergang informiert werden.

8.8 Fristverlängerungen

Die Überstellung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen, vgl. [7.3](#).

Art. 46 Abs. 2 AMMVO regelt, ob und in welchen Konstellationen eine Fristverlängerung möglich sein könnte. Bei jeder Fristverlängerung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. Es gibt drei Arten der Fristverlängerung:

- ein Jahr bei Inhaftierung ab (fiktiver) Annahme oder (fiktiver) Bestätigung, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 AMMVO

- um drei Jahre ab Unterrichtung des zuständigen MS bei Flüchtigkeit der zu überstellenden Person oder eines Familienangehörigen, Renitenz, vorsätzlicher Untauglichmachung oder Nichterfüllung der erforderlichen medizinischen Anforderungen, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AMMVO
- um drei weitere Monate ab Wiederauftauchen der betroffenen Person, sofern die verbleibende Überstellungsfrist weniger als drei Monate beträgt, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 3 AMMVO

Eine Fristverlängerung ist dem zust. MS unverzüglich und innerhalb der in Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO genannten Sechsmonatsfrist mitzuteilen, vgl. Art. 28 Abs. 3 AMMDVO. Die Fristberechnung erfolgt gemäß Art. 75 AMMVO.

Essenziell für jede Fristverlängerung ist, dass die betroffene Person vorab und spätestens bis zur Registrierung über die Pflichten und Folgen bei Verstößen belehrt wurde, Art. 19 AMMVO.

NEU: In Familienkonstellationen ist es ausreichend, dass ein Familienmitglied die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AMMVO nachweislich erfüllt, sodass für die gesamte Familie die dreijährige Überstellungsfrist angewandt werden kann.

8.8.1 Fristverlängerung bei Haft

Wichtig:

Gilt bereits die einjährige Frist aufgrund von Inhaftierung, ist eine Anwendung der dreijährigen Frist nur möglich, sofern die originäre Sechsmonatsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Anwendung einer weiteren Fristverlängerung außerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist, auch wenn bereits die einjährige Frist gilt, ist unzulässig.

Befindet sich die betroffene Person in Untersuchungs- oder Strafhaft, kann die Anwendung der Fristverlängerung gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 AMMVO erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Anwendung ist zu beachten, dass sich die betroffene Person noch in Haft befindet. Das neue Fristende richtet sich nach dem Datum, welches für die Berechnung der sechsmonatigen Überstellungsfrist zugrunde gelegt wurde.

Um die Prüfung der Fristverlängerung vornehmen zu können ist es notwendig, dass die Haftzeitübersicht an das zust. Referat via XAusländer übermittelt wird.

Ist noch keine Überstellungsentscheidung ergangen, so sind die ZBV-Z für die Prüfung zuständig. Handelt es sich vorliegend um ein vollziehbares ZBV und die zu überstellende Person befindet sich in Haft, ist Referat 32C für die Prüfung zuständig.

Nach der Mitteilung an den zuständigen MS setzt das zust. Referat die ABH mittels XAusländer über die Fristverlängerung in Kenntnis.

8.8.2 Fristverlängerung bei Flucht

In Anlehnung an das Jawo-Urteil¹¹ ist „Flucht“ in Art. 2 Abs. 17 AMMVO legal definiert. Danach ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht.

In Abgrenzung zur Fristverlängerung bei Haft beginnt die dreijährige Überstellungsfrist ab Mitteilung an den zust. MS.

Für die Prüfung der Anwendung der dreijährigen Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO müssen die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 17 AMMVO erfüllt sein. Dazu sind Nachweise an das zust. Referat via XAusländer zu übermitteln.

Diese Voraussetzungen können insbesondere auch bei leichten Verstößen gegen Aufenthalts- und Meldepflichten in Sekundärmigrationszentren erfüllt sein, welche die Bundesländer aufgrund des GEAS-Anpassungsgesetzes einrichten können.

Eine Fristverlängerung kann erst erfolgen, wenn alle benötigten Unterlagen vollständig an das Bundesamt übermittelt wurden.

Folgende Nachweise gelten beispielhaft und sind nicht abschließend:

- Nachweise über Abwesenheiten nebst EB und Schreiben, dass die betroffene Person etwaige Abwesenheiten in der Unterkunft anzuzeigen hat
- Terminankündigung nebst EB und Tätigkeitsbericht
- Nachtzeitverfügung (NZV) nebst EB und Tätigkeitsbericht
- Eingetragene GÜB im AZR bei einer Ausreise in das HKL
- Detaillierte Sachaufklärung weshalb von einem Umzug nach Unbekannt auszugehen ist

Nach der Mitteilung an den zust. MS setzt das zust. Referat die ABH mittels XAusländer über die Fristverlängerung in Kenntnis.

Kirchenasyl: Für die Prüfung der Anwendung der dreijährigen Überstellungsfrist gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO siehe Kapitel „Kirchenasyl“ [12](#)

¹¹ EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17

8.8.3 Fristverlängerung bei einer gescheiterten Überstellungsmaßnahme wegen körperlichem Widerstand

Unter der Begrifflichkeit „körperlicher Widerstand“, Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 2 AMMVO ist die aktive oder passive Renitenz zu verstehen.

Widersetzt sich eine betroffene Person oder ein Familienmitglied während der Überstellungsmaßnahme durch aktiven oder passiven Widerstand und führt dieses Verhalten zum Abbruch der Überstellungsmaßnahme, kann die Überstellungsfrist um drei Jahre verlängert werden, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 2 AMMVO. Für die Prüfung sind der Einsatzbericht sowie die Stornierung des Überstellungstermins unverzüglich an Referat 32C mittels XAusländer zu übersenden.

8.8.4 Fristverlängerung bei einer gescheiterten Überstellungsmaßnahme wegen vorsätzlichem Untauglichmachen

Macht sich eine betroffene Person oder ein Familienmitglied vorsätzlich untauglich für die geplante Überstellungsmaßnahme und ist dieser Zustand während der Überstellungsmaßnahme weiterhin gegeben, sodass dieses Verhalten zum Abbruch der Überstellungsmaßnahme führt, kann die Überstellungsfrist um drei Jahre verlängert werden, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 3 AMMVO.

Für die Prüfung sind alle Nachweise unverzüglich an Referat 32C mittels XAusländer zu übermitteln.

Folgende Nachweise gelten beispielhaft und sind nicht abschließend:

- Tätigkeitsbericht
- Medizinischer Bericht (in Abhängigkeit des Stornierungsgrundes)
- Medizinische Unterlagen (in Abhängigkeit des Stornierungsgrundes)
- Weitere Protokolle

Alle Nachweise werden nebst der Terminstornierung unverzüglich an Referat 32C mittels XAusländer übersandt.

Nach der Mitteilung an den zust. MS, setzt Referat 32C die ABH mittels XAusländer über die Fristverlängerung in Kenntnis.

8.8.5 Fristverlängerung bei einer gescheiterten Überstellungsmaßnahme wegen Nichterfüllung der medizinischen Anforderungen

Erfüllt eine betroffene Person oder ein Familienmitglied am Tag der geplanten Überstellungsmaßnahme unter Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht die medizinischen Anforderungen und führt dieser Umstand zum Abbruch der geplanten Überstellungsmaßnahme, kann die Überstellungsfrist um drei Jahre verlängert werden, vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 4 AMMVO. Für die Prüfung sind alle Nachweise unverzüglich an Referat 32C mittels XAusländer zu übermitteln.

Folgende Nachweise gelten beispielhaft und sind nicht abschließend:

- Tätigkeitsbericht
- Medizinischer Bericht
- Medizinische Unterlagen
- Weitere Protokolle

Alle Nachweise werden nebst der Terminstornierung unverzüglich an Referat 32C mittels XAusländer übersandt.

Nach der Mitteilung an den zust. MS setzt das Referat 32C die ABH mittels XAVIA über die Fristverlängerung in Kenntnis.

8.8.6 Fristverlängerung nach Wiederauftauchen

Die Fristverlängerung um drei weitere Monate ab Wiederauftauchen der betroffenen Person kann angewandt werden, sofern bereits die dreijährige Überstellungsfrist gilt und die verbleibende Überstellungsfrist weniger als drei Monate beträgt, Art. 46 Abs. 2 S. 3 AMMVO.

In Abgrenzung zur dreijährigen Überstellungsfrist richtet sich das neue Fristende nach dem Zeitpunkt, zu dem die erste Kenntnisnahme über das Wiederauftauchen bestand. Das bedeutet, dass nicht das Datum zählt, an dem die Frist verlängert wird oder Referat 32C eine Mitteilung erhält, sondern das Datum, an dem der tatsächliche Zuzug stattgefunden hat.

Jeder Zuzug muss daher unverzüglich durch die betroffenen Stellen und Behörden an Referat 32C übermittelt werden. Darüber hinaus ist die exakte Eintragung im AZR vorzunehmen.

Nach der Mitteilung an den zust. MS, setzt das Referat 32C die ABH mittels XAusländer über die Fristverlängerung in Kenntnis.

Beispiel mit drei weiteren Monaten:

- 09.09.2026: Zustimmung MS
- 09.03.2027: Ende der Überstellungsfrist
- 14.12.2026: geplante Überstellungsmaßnahme
- 14.12.2026: Mitteilung der ABH über das Flüchtigkeitsein
- 15.12.2026: zust. MS wird über die Fristverlängerung informiert
- 17.12.2029: Ende der Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 1
AMMVO (nächster Werktag, da der 15.12.2029 ein Samstag ist)
- 14.11.2029: ABH informiert über das Wiederauftauchen
- 15.11.2029: zust. MS wird informiert
- 15.02.2030: Ende der Überstellungsfrist

Beispiel ohne drei weitere Monate:

- 09.09.2026: Zustimmung MS
- 09.03.2027: Ende der Überstellungsfrist
- 14.12.2026: geplante Überstellungsmaßnahme
- 14.12.2026: Mitteilung der ABH über das Flüchtigkeitsein (ubv)
- 15.12.2026: zust. MS wird über die Fristverlängerung informiert.
- 17.12.2029: Ende der Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 1
AMMVO (nächster Werktag, da der 15.12.2029 ein Samstag ist)
- 16.08.2029: ABH informiert über das Wiederauftauchen; Fristende ist weiterhin
der 17.12.2029, da mehr als drei Monate der Überstellungsfrist verbleiben

8.8.7 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland

Eine betroffene Person kann grundsätzlich freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren. Zuvor müssen jedoch alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der MS zurückgezogen und es muss glaubhaft geltend gemacht werden, dass die betroffene Person freiwillig in ihr Herkunftsland ausreisen möchte (Rücknahmeerklärung). Die freiwillige Rückkehr in das Heimatland hat Vorrang vor dem Überstellungsverfahren.

Referat 32C ist unverzüglich über die Ausreise zu informieren. Die Rücknahme aller Asylanträge ist der Mitteilung beizufügen.

Sobald die Ausreise in das Herkunftsland nachweislich erfolgt ist (Eintragung im AZR/Übersenden der GÜB), wird die Überstellungsfrist um drei Jahre verlängert (siehe auch [8.8.2](#)).

Das ZBV kann erst nach Ablauf der neunmonatigen Frist gem. Art. 37 Abs. 4 AMMVO beendet werden.

Es kann sinnvoll sein, im Einzelfall neben der Rückkehrplanung auch einen Überstellungstermin zu organisieren, um einer vorgeschobenen Rückkehrabsicht entgegenzuwirken.

Sollte die Ausreise bis einen Monat vor Ablauf der Überstellungsfrist noch nicht erfolgt sein, ist die Rückkehrabsicht nicht glaubhaft gemacht und ein Überstellungstermin muss unverzüglich geplant werden.

8.9 Getrennte Familienüberstellung

Um die Achtung des Grundsatzes der Familieneinheit und des Kindeswohls zu gewährleisten soll ein Familienverband möglichst geschlossen überstellt werden. Dennoch kann in Einzelfällen eine Trennung der Familie erforderlich werden. In diesen Einzelfällen ist eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit Referat 32C unerlässlich.

Die AMMVO definiert in Art. 2 Abs. 8 AMMVO Familienangehörige als die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Gebiet der MS aufhalten, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers oder des Familienangehörigen im Hoheitsgebiet eines MS bestanden hat.

Ehegatte / Partnerschaft:

Der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, mit dem er eine dauerhafte Beziehung führt, sofern nicht verheiratete Paare nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden MS ausländerrechtlich wie verheiratete Paare behandelt werden.

Deren minderjährige Kinder:

- a) Die minderjährigen Kinder des o.g. Paares oder der betroffenen Person, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt.
- b) Wird das minderjährige Familienmitglied zwischen dem Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs/der Wiederaufnahmemitteilung an den nun zuständigen MS und dem Zeitpunkt der Überstellung volljährig, ist eine von seinen Familienangehörigen getrennte Überstellung nicht möglich. Trotz Volljährigkeit gilt der Betroffene weiterhin als minderjährig.

Elternteil / Verantwortlicher des Minderjährigen:

- a) Bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des MS, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist.
- b) Bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des MS, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist.

Grundsätzlich dürfen Familien bei Überstellungsversuchen nicht getrennt werden. Der europäische Gesetzgeber betont in den Erwägungsgründen, dass bei der Anwendung der AMMVO die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Kindeswohl zu gewährleisten ist. Diese Absicht spiegelt sich nicht nur in den Vorschriften zur vorrangigen Bearbeitung von Verfahren, die Familien betreffen, wider, sondern auch in Art. 46 AMMVO, der die Fristverlängerungen regelt. Gemäß Artikel 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AMMVO kann die Überstellungsfrist um höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende MS den zuständigen MS unterrichtet hat, verlängert werden, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der gemeinsam mit ihr überstellt werden sollte, *„flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung ungeeignet macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.“* Dies bedeutet, dass die Überstellungsfrist für alle Familienmitglieder verlängert wird, unabhängig davon, ob sie die Handlung selbst vorgenommen haben.

Es können jedoch Situationen eintreten, die eine getrennte Familienüberstellung rechtfertigen. Dies erfordert stets eine Einzelfallprüfung sowie eine Abwägung der möglichen Folgen, die eine Familientrennung für die Familienangehörigen mit sich bringen könnte. Dabei ist besonders auf das Kindeswohl sowie auf bestehende Abhängigkeitsverhältnisse zu achten, die beispielsweise durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, den Gesundheitszustand oder das fortgeschrittene Alter eines Familienangehörigen begründet sind. Ferner gilt bei einer getrennten Familienüberstellung, dass der in Deutschland verbleibende Teil schnellstmöglich und noch innerhalb der originären Überstellungsfrist überstellt werden muss. Das Bundesamt unterscheidet dabei die im Vorfeld geplante getrennte Familienüberstellung, die Feststellung der Notwendigkeit der getrennten Familienüberstellung am Tag der Überstellung und das Vorgehen bei Gruppenüberstellungen.

Eine getrennte Familienüberstellung kommt i. d. R. nur in Betracht, wenn die Wiederherstellung der Familieneinheit der ABH noch innerhalb der gültigen Überstellungsfrist organisatorisch oder auf einer anderen Rechtsgrundlage (z. B. § 27 ff. AufenthG) möglich ist, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet wird und kein minderjähriges Kind alleine in Deutschland zurückbleibt. Grundvoraussetzung für eine Familientrennung ist auch, dass diese durch den zuständigen MS nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Das Einverständnis eines MS zur Familientrennung entbindet den ersuchenden MS (Deutschland) nicht davon, den Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die Trennung muss verhältnismäßig und zumutbar sein.

ACHTUNG: Eine Familientrennung ist immer möglich, wenn berechtigte Gründe wie z. B. nachgewiesene häusliche Gewalt, Gefährdung des Kindeswohls, Trennung des Paares, Ausreise eines Familienteils ins HKL vorliegen.

In solchen Fallkonstellationen ist es erforderlich, Referat 32C umgehend zu benachrichtigen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.

Strebt die ABH eine getrennte Überstellung bereits vor dem Überstellungstag an, müssen alle Informationen, die Grundlage für eine getrennte Familienüberstellung sind, im Vorfeld der Überstellung Referat 32C mitgeteilt werden. Referat 32C entscheidet auf dieser Grundlage, ob eine getrennte Familienüberstellung in Betracht kommt und stimmt dies mit dem zuständigen MS ab. Dieser wird so in die Lage versetzt, auf das Ereignis vorbereitet zu sein und gegebenenfalls adäquate Maßnahmen zum Schutz des überstellten Familienteils zu ergreifen.

Am Tag der Überstellung können verschiedene Situationen eintreten, aus denen heraus eine getrennte Familienüberstellung notwendig werden könnte. Grundsätzlich entscheidet die ABH am Tag der Überstellung, ob vollzogen werden kann oder nicht (vgl. § 71 AufenthG / Beschluss des BVerfG 2 BvR 1795/14, RN 11 Satz 5 und 6). Referat 32C muss dabei unverzüglich mitgeteilt werden, dass eine getrennte Familienüberstellung als erforderlich erachtet wird und aus welchen Gründen. Dies ist erforderlich, um den MS so früh wie möglich über die getrennte Familienüberstellung informieren zu können und so die Bereitschaft des MS, die getrennt überstellte Familie aufzunehmen, zu fördern. Der MS hat dann Gelegenheit, die Aufnahme der besonderen Familienkonstellation vorzubereiten.

Unter den o.g. Voraussetzungen sind unterschiedliche Sachverhalte denkbar, in denen ausnahmsweise eine Familientrennung am Tag der Überstellung möglich sein könnte:

Unterschiedliche Beförderungsmittel bei Großfamilien:

Die Organisation einer Überstellung für Großfamilien ist in der Regel mit einem besonders hohen organisatorischen Aufwand verbunden, und es ist nicht immer möglich, die Beförderung mit demselben Verkehrsmittel zu gewährleisten. Sofern keine anderen praktikablen Alternativen bestehen, ist es möglich, zwei separate Überstellungstermine am selben Tag zu organisieren. Die zu überstellenden Personen sind entweder im Voraus oder am Tag der Überstellung darüber zu unterrichten, dass eine vorübergehende Familientrennung vorgesehen ist und, dass die Familieneinheit im zuständigen MS wiederhergestellt wird. Der MS wird im Rahmen der Terminankündigung entsprechend informiert. Sollte die Überstellung eines Teils der Familie am Tag der Maßnahme durch eigenes Verschulden scheitern (z. B. Renitenz, Flucht, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllen), kann die Überstellung des restlichen Familienkreises erfolgen. Unter Berücksichtigung, dass die Familie über die beabsichtigte vorübergehende Trennung informiert wurde, kann bei der Prüfung des Einzelfalls davon ausgegangen werden, dass die Familienmitglieder die Trennung billigend in Kauf genommen haben oder sogar mit dieser einverstanden waren. Voraussetzung für die Familientrennung bleibt weiterhin, dass die Überstellung der verbleibenden Familienmitglieder noch innerhalb der originären Überstellungsfrist möglich ist. Sind die Tatbestände des Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2. AMMVO

bei den übrigen Familienangehörigen erfüllt, wird die Überstellungsfrist verlängert.

Ist die Lage am Tag der Maßnahme nicht eindeutig beurteilbar und bestehen Unsicherheiten, bleibt es bei dem Grundsatz, dass im Zweifel keine getrennte Familienüberstellung erfolgt.

Flucht:

Eine Familientrennung ist i. d. R. möglich, wenn ein oder mehrere Familienangehörige vor oder am Tag der Überstellung flüchtig im Sinne des Art. 2 Abs. 17 AMMVO sind. Referat 32C ist unverzüglich zu kontaktieren. Dieser Sachverhalt umfasst auch die Fälle, in denen die Überstellung der gesamten Familie zuvor nachweislich angekündigt oder eine Nachtzeitverfügung erlassen wurde. Vor einer Trennung ist zu prüfen, ob die Betroffenen die entsprechenden Unterlagen (Terminankündigung und Nachtzeitverfügung) tatsächlich erhalten haben und ob hinreichende Nachweise vorliegen, dass die Familie die Trennung billigend in Kauf genommen hat. Eine Familientrennung ist zumutbar, sofern keine Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder das Kindeswohl einer Trennung nicht entgegensteht. Sollten lediglich ein oder mehrere minderjährige Kinder abwesend sein, ist ein Elternteil in Deutschland zu belassen. Das andere Elternteil kann mit den anwesenden Kindern überstellt werden, solange dies nicht dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Wenn die Familie ihre Trennung aktiv herbeiführt, indem nur ein Teil der Familie flüchtig ist, kann prinzipiell der in Deutschland verbliebene Teil getrennt vom flüchtigen Teil überstellt werden, sofern hinreichende Nachweise für ein tatsächliches Flüchtigsein vorliegen (bspw. wenn in der Wohnung keine persönlichen Gegenstände des untergetauchten Familienteils vorgefunden werden). Der anwesende Familienteil ist in jedem Fall zu befragen und es muss versucht werden, den abwesenden Familienteil zu kontaktieren. Schlugen die Kontaktierungsversuche fehl und die Aussagen des anwesenden Familienteils lassen den Schluss zu, dass ein Untertauchen vorliegt, kann ein Flüchtigsein abgeleitet werden. Sollte nicht eindeutig festzustellen sein, ob ein Teil der Familie untergetaucht ist oder lediglich nicht angetroffen werden konnte, ist von einer Familientrennung abzusehen.

Zu beachten ist, dass in diese Fallkonstellationen die Anwendung der dreijährigen Überstellungsfrist i. S. d. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO für die gesamte Familie in Betracht kommt, sofern diese gemäß Art. 19 AMMVO über die Pflichten und Folgen bei Verstößen belehrt worden ist.

Sollte die Prüfung der Voraussetzungen für die Familientrennung aufgrund der familiären Gegebenheiten sich als schwieriger als erwartet erweisen oder ist die Lage am Tag der Maßnahme nicht eindeutig beurteilbar und bestehen Unsicherheiten, ist von einer Trennung abzusehen. (siehe auch [8.8](#))

Renitenz:

Leisten ein oder mehrere Familienmitglieder während der Überstellung körperlich Widerstand, ist vorerst zu prüfen, ob die Maßnahme aufgrund des renitenten Verhaltens für die gesamte Familie zu stornieren ist, oder ob eine getrennte Überstellung zumutbar und noch möglich ist. Eine Familientrennung ist zumutbar, sofern keine Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder das Kindeswohl einer Trennung nicht entgegensteht.

Zu beachten ist, dass in dieser Fallkonstellation die Anwendung der dreijährigen Überstellungsfrist i. S. d. Art. 46 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Var. 2 AMMVO für die gesamte Familie in Betracht kommt (siehe [8.8](#)).

Ist die Lage am Tag der Maßnahme nicht eindeutig beurteilbar und bestehen Unsicherheiten, bleibt es bei dem Grundsatz, dass im Zweifel keine getrennte Familienüberstellung erfolgt.

Fehlende Lebensgemeinschaft:

Die familiär gelebte Lebensgemeinschaft oder geltend gemachte Verwandtschaftsbeziehung fällt nicht unter die Definition der Familienangehörigen gem. Art. 2 Abs. 8 AMMVO. Dazu zählen z.B. Verlobnisse, Mehrehen, sofern keine minderjährigen Kinder von ihren Eltern getrennt werden, religiös geschlossene Ehen (je nach Recht und Gepflogenheit des Herkunftslandes) oder die Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung für ein noch nicht geborenes Kind. Diese Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Im Nachgang zur Überstellung des ersten Familienteils ist es zwingend erforderlich, dass für den verbleibenden Familienteil unverzüglich ein neuer, angekündigter Überstellungstermin geplant wird. Einzelfälle, in denen die Wiederherstellung der Familieneinheit nicht angezeigt scheint, erfordern einen engen Austausch zwischen ABH und Bundesamt. Referat 32C trifft dabei die Entscheidung, wie weiter verfahren wird.

Sachverhaltsänderungen nach erstmaliger Vollziehbarkeit, z. B. nachgeborene Kinder und Vaterschaftsanerkennungen werden von der ABH an das Bundesamt gemeldet. Referat 32C prüft, inwiefern sich der geänderte Sachverhalt auf die Anerkennung einer familiären Bindung und die Möglichkeit einer getrennten Überstellung unter Einbeziehung des MS auswirkt.

Ebenso können Hinweise auf eine familiär gelebte Lebensgemeinschaft, die nicht unter die Definition der Familie gemäß Art. 2 Abs. 8 AMMVO fällt, in der eine getrennte Überstellung aufgrund der Umstände im Einzelfall von der ABH jedoch als nicht sinnvoll erachtet wird, an Referat 32C gemeldet werden. Referat 32C prüft den Einzelfall und trifft die Entscheidung, wie weiter verfahren wird.

Eine Familientrennung ist im Rahmen von Gruppenüberstellungen lediglich möglich, wenn der MS dies ausdrücklich gestattet. Falls für die Maßnahme die Überstellung einer Familie vorgesehen ist, kann das/die federführende/s BL/ABH nach Übersendung der Meldeliste und mindestens zwei Wochen vor

der Maßnahme anfragen, ob eine Familientrennung möglich ist. Referat 32C wird eine entsprechende Anfrage an den MS senden, um zu erfahren, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Familientrennung zugelassen ist.

9 Haft zur Sicherstellung der Überstellung

Die Prüfung, Einleitung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen zur Sicherung der Überstellung in den zuständigen MS i. S. d. Art. 44 Abs. 2 AMMVO i. V. m. § 2 Abs. 14 AufenthG obliegt ausschließlich den aufgreifenden Landesbehörden, den Polizeien der Länder oder der BPol.

Wird eine Person aufgegriffen und in Überstellungshaft gem. Art. 44 Abs. 2 AMMVO genommen, meldet die aufgreifende Stelle den Aufgriff dem Bundesamt, damit ein ZBV geprüft bzw. durchgeführt werden kann. Die weitere Bearbeitung in den ZBV-Zentren erfolgt prioritär aufgrund der verkürzten Fristen gem. Art. 45 Abs. 3 AMMVO. Dazu ist eine Kennzeichnung des entsprechenden Verfahrens bei Übermittlung an das Bundesamt mit „Haftfall“ zwingend erforderlich.

Die Inhaftierung von betreffenden Personen im Asylrecht ist europarechtlich in der Aufnahmerichtlinie¹² sowie in Art. 44 ff. AMMVO geregelt. Die nationale Umsetzung sowie weitere Regelungen erfolgen u. a. im AsylG und im AufenthG.

Gem. Art. 44 Abs. 2 AMMVO i. V. m. § 2 Abs. 14 AufenthG darf eine betreffende Person nur in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht oder wenn die Haft zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Zudem darf die Inhaftierung zur Gewährleistung des Überstellungserfolges nur nach einer Einzelfallprüfung durchgeführt werden, wenn die Inhaftierung verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen der Überstellungshaft unter der AMMVO – im Gegensatz zur Dublin-III-VO – deutlich erleichtert wurden. So bedarf es in Art. 44 AMMVO keiner erheblichen Fluchtgefahr mehr, eine einfache Fluchtgefahr ist ausreichend. Zudem definiert Art. 2 Abs. 17 AMMVO die Voraussetzungen der Flucht unmittelbar. Hiernach ist Flucht eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem MS verlangt wird (Buchst. b), oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

¹² Richtlinie 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

Für die Bearbeitung der Überstellungsentscheidung mit Überstellungshaft im Sinne des Art. 44 AMMVO (ohne Strafhaft) ist zu differenzieren zwischen allgemeiner Überstellungshaft und Aufgriffshaft:

Allgemeine Überstellungshaft:

Die betreffende Person befindet sich bis zur Vollziehbarkeit der Überstellungsentscheidung auf freiem Fuß. Nach Vollziehbarkeit wird die betreffende Person zur Sicherstellung des Überstellungsverfahrens in Haft genommen.

Aufgriffshaft:

Die betreffende Person wird bereits bei Aufgriff (d. h. vor Erlass und Vollziehbarkeit einer Überstellungsentscheidung) durch die aufgreifende Stelle (Landesbehörden, Polizeien der Länder, BPol) in Haft genommen.

Asylantrag aus der Haft heraus:

Befindet sich der Antragsteller gem. Art. 44 Abs. 2 AMMVO in Haft und zeigt aus der Haft heraus die Absicht an, einen Asylantrag unter Verwendung eines Formblattes i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG stellen und einreichen zu wollen, so ist das Bundesamt gem. § 13a S. 2 AsylG für die Registrierung des Antrags zuständig, sofern noch keine Registrierung erfolgte.

9.1 Fristen, Haftdauer

Wird die betreffende Person gemäß Art. 44 AMMVO in Haft genommen, so darf abweichend von Art. 39 i. V. m. Art. 41 AMMVO die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz oder zwei Wochen ab dem Erhalt der EURODAC-Treffermeldung, wenn im übermittelnden MS kein neuer Antrag registriert wurde, nicht überschreiten.

Wird eine betreffende Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der betreffenden Person nicht überschreiten (vgl. Art. 45 Abs. 1 AMMVO).

Abweichend von Art. 40 Abs. 1 AMMVO antwortet der ersuchte MS so bald wie möglich, in jedem Fall aber spätestens eine Woche nach Eingang des Gesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die betreffende Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. (vgl. Art. 45 Abs. 2 AMMVO)

Während bei einer allgemeinen Überstellungshaft die Haftdauer nicht erheblich mehr als sechs

Wochen betragen darf¹³, ist bei der Aufgriffshaft die Person gem. Art. 44 Abs. 3 a), b) AMMVO hingegen innerhalb von fünf Wochen zu überstellen.

9.2 Umsetzung im Bundesamt

Grundsätzlich kommen auch bei Überstellungshaftfällen die Regelungen des [Kapitels 8](#) „Überstellung“ zum Tragen.

In Aufgriffsfällen, in denen betreffende Personen in Haft genommen werden, erfolgt zusätzlich eine gesonderte und priorisierte Bearbeitung, um eine zügige Überstellung sicherzustellen. Somit kommt das Bundesamt dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG verankertem Prinzip des Beschleunigungsgebots in Haftsachen nach. Gleichzeitig zur Zustellung der Überstellungsentscheidung durch die ZBV-Zentren erhält die haftbeantragende Behörde eine Kopie der Überstellungsentscheidung und – sofern vorhanden – die Wiederaufnahmemitteilung bzw. Antwort auf das Aufnahmegesuch des MS. Die haftbeantragende Behörde kann - spätestens jetzt - mit der Organisation der Überstellung beginnen. Die haftbeantragende Behörde hat dem Bundesamt möglichst zeitnah einen Terminvorschlag via XAusländer oder ggf. per E-Mail an Ref32CPosteingang@bamf.bund.de (vgl. Kapitel 8 und Anlage 1) für die Überstellung zu übermitteln. Der Termin wird im Referat 32C geprüft und dem zuständigen MS angekündigt. Für Rückfragen im Rahmen des Überstellungsverfahrens stehen die verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen des Referats 32C telefonisch und über 32C-Abschiebehaft@bamf.bund.de zur Verfügung. Zwei Werktage vor der geplanten Überstellung prüft Referat 32C, ob die Abschiebungsanordnung vollziehbar ist; gegebenenfalls muss die Überstellung storniert und ein neuer Termin festgelegt werden. Dem Referat 32C wird der Ausgang der Überstellung zeitnah mitgeteilt.

9.3 Haftantrag

Haftanträge sind in eigener Zuständigkeit der ABH, Landespolizei bzw. der BPOL zu stellen. Das Bundesamt ist bestrebt die haftbeantragenden Behörden hierbei zu unterstützen. Sollten Dokumente oder Verfahrensinformationen für die Stellung des Haftantrages benötigt werden, sind diese bei dem zuständigen Referat der Gruppe 32 anzufragen. Bezüglich der üblichen Verfahrensschritte, wird auf ZA-IPort verwiesen. Dort sind alle relevanten Informationen verfügbar.

¹³ was bei zwei Monaten noch nicht, bei drei Monaten jedoch schon der Fall sein wird, EuGH U. v. 13.09.2017 – C-60/16

9.4 Sonstige Hinweise zur Haft im Asylverfahren

Zuständigkeiten Amtsgericht und Verwaltungsgericht

Während in Deutschland die Amtsgerichte für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, darunter auch die Abschiebehaft, zuständig sind, sind in allen anderen aufenthaltsrechtlichen Belangen die Verwaltungsgerichte zuständig. So entscheidet zwar das Amtsgericht über die Anordnung von Abschiebungshaft, aber nicht über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung zur Überstellungsanordnung und Abschiebung selbst, da hierfür die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Damit beschränkt sich der haftrichterliche Prüfungsumfang zum Bestehen der Ausreisepflicht und den Rückführungsvoraussetzungen auf eine formelle Prüfung. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit obliegt den Verwaltungsgerichten.

Ergänzende Vorbereitungshaft

Gem. § 62c Abs. 1 AufenthG kann eine betroffene Person, die sich entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG im Bundesgebiet aufhält, der keine Betretungserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG) erteilt wurde und von dem eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht, zur Vorbereitung der Abschiebungsandrohung gem. § 34 AsylG in Haft genommen werden.

10 Vorgehen nach gescheitertem Überstellungsverfahren

Ist aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist eine Überstellung nicht mehr möglich, wird das Überstellungsverfahren mit dem als bisher zuständig erachteten MS beendet. Der entsprechende AZR-Eintrag seitens des Bundesamtes wird mittels einer AZR-Folgemeldung/Korrekturmeldung gelöscht und der zuständigen ABH der Abbruch des Überstellungsverfahrens zusätzlich gesondert mitgeteilt.

Das Bundesamt nimmt sodann auch die Eintragung der Bundesrepublik Deutschland als neuer zuständig gewordener MS in Eurodac gemäß der EurodacVO vor.

Das anschließende Verfahren richtet sich nun danach, ob ein Asylantrag wirksam in der Bundesrepublik Deutschland registriert bzw. eingereicht wurde oder eine Registrierung bzw. Einreichung des Asylantrages ausblieb.

Daher gilt folgendes:

Sofern ein Asylantrag parallel zum ZBV erfolgreich registriert bzw. eingereicht wurde, wird dieser nach Aufhebung der Überstellungsentscheidung im einschlägigen Verfahren (z. B. nationales Asylverfahren,

beschleunigtes Verfahren) in der hierfür zuständigen Außenstelle des Bundesamtes in einer Akte weitergeprüft.

Wurde der Asylantrag hingegen nicht über das Maß des Art. 27 AsylVfVO hinaus erfolgreich registriert bzw. eingereicht, so obliegen sämtliche ausländerrechtlichen Maßnahmen ausschließlich der zuständigen ABH gemäß AufenthG.

11 Unbegleitete Minderjährige (UM)

Das Kindeswohl muss bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den MS als vorrangig angesehen werden. Verfahren, die Minderjährige betreffen, werden vorrangig behandelt. Werden mutmaßliche unbegleitete Minderjährige (UM¹⁴) aufgegriffen oder bei einer Behörde vorstellig, ist unverzüglich die (vorläufige) Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt oder ggfs. den zuständigen Kinder- und Jugendnotdienst zu ermöglichen. Die Belehrung zur eD-Behandlung von UM darf ausschließlich in Anwesenheit des (vorläufigen) Vormundes erfolgen. Bei Fehlen dieser Voraussetzung ist eine eD-Behandlung der UM nicht möglich. Die Altersbestimmung von ausländischen Personen, bei denen es mangels vorliegender, geeigneter echter Identitätsdokumente an gesicherten Erkenntnissen zum Alter fehlt, kann in verschiedenen behördlichen Verfahren relevant werden. Gem. Art. 23 Abs. 2 a) AMMVO ist so bald wie möglich, in jedem Fall aber rechtzeitig im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS eine den Minderjährigen unterstützende Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, zu benennen. Die Person wahrt das allgemeine Wohlergehen des UM bis zur etwaigen Bestellung eines Vertreters. Gem. Art. 23 Abs. 2 b) AMMVO ist so bald wie möglich, aber spätestens 15 Arbeitstage nach Antragstellung durch die zuständige Behörde ein Vertreter des UM zu benennen. In Deutschland hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gem. § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen (§ 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dabei kommt nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ein abgestuftes Verfahren zur Altersbestimmung zur Anwendung, welches verschiedene Methoden der Altersdiagnostik kombiniert (Untersuchung und Anamnese im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsverzögerungen, die visuelle Begutachtung des Gebisses und in der Regel zusätzlich eine zahnärztliche radiologische Untersuchung des

¹⁴ Auch „uM“ = unbegleitete Minderjährige

Kiefers, wenn notwendig zusätzlich eine radiologische Untersuchung des linken Handknochens, bei abgeschlossener Handskelettentwicklung eine zusätzliche radiologische Untersuchung des Schlüsselbeins)¹⁵. Ob eine Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung erfolgt, variiert je nach Bundesland.

Im Rahmen eines Asylverfahrens kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Erwägungsgründen (36) und (37) unter den dort genannten Voraussetzungen Altersbestimmungen der Antragstellenden vornehmen.

Das Altersbestimmungsverfahren wird verantwortlich durch die Sonderbeauftragten für Minderjährige bearbeitet. Diese entscheiden über die Einleitung, den Abbruch oder die Beendigung eines Altersbestimmungsverfahrens. Der Personenkreis ist im Vergleich zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII weiter gefasst, da sowohl unbegleitete Minderjährige als auch begleitete Minderjährige mit fraglicher Altersangabe umfasst sind. Die Aufklärung von Zweifeln am Alter erfolgt in einem abgestuften Verfahren, welches nichtmedizinische und – bei fortbestehenden Zweifeln – medizinische Methoden zur Altersbestimmung kombiniert. Die nichtmedizinischen Methoden umfassen im Wege einer sog. multidisziplinären Bewertung (Stufe 1) die Einbeziehung von verfügbaren Dokumenten und weiteren Informationsquellen, die Berücksichtigung der Aussagen der antragstellenden Person in der Asylanhörnung und eine psychosoziale Bewertung in Form eines psychosozialen Gesprächs geführt von psychosozialen Fachkräften. Wo möglich greift das Bundesamt auf die bereits erfolgte Alterseinschätzung der Jugendämter zurück (vgl. § 64 Abs. 2dSGB VIII). Sofern hierdurch die Zweifel am Alter nicht ausgeräumt werden konnten, kann mit vorheriger Zustimmung des Antragstellenden bzw. seiner Vertretung durch den Sonderbeauftragten für Minderjährige ein medizinisches Altersgutachten beauftragt werden (Stufe 2). Das Bundesamt kooperiert mit medizinischen Fachkräften, die über langjährige Erfahrung in der Altersdiagnostik, insbesondere auch bei der Begutachtung von Personen aus anderen Kulturkreisen, verfügen und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) sind. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Asylverfahren zugrunde zu legen, nicht aber für andere Rechtskreise verbindlich.

Wenn die aufgreifende Behörde einen Eurodac-Abgleich nach Art. 23 EurodacVO veranlasst (ab sechs Jahren) erhält sie ein Ergebnis aus der Eurodac-Datenbank. Es können beim MS dem Alter zu Grunde liegende Unterlagen/Untersuchungen zur Übersendung angefordert werden (z. B. im MS vorgelegte Identitätsdokumente, Bestallungsurkunde des Vormunds/der Vormündin im MS, Dokumentation eines im MS durchgeführten Altersbestimmungsverfahrens gem. Art. 25 VO (EU) 2024/1348). Das

¹⁵ Sofern verfügbar, kann alternativ zu röntgenologischen Verfahren eine Untersuchung mittels Computertomographie (CT) oder Magnet-Resonanz-Therapie (MRT) erfolgen.

Kindeswohl steht hierbei für alle MS verpflichtend in einem besonderen Fokus, so dass eine Kooperationsbereitschaft des MS zu erwarten ist.

Der Fragenkatalog über die Bestimmung des zuständigen MS zur Durchführung des Asylverfahrens wird durch die aufgreifende Behörde an den Vormund des UM ausgegeben, welcher diesen gemeinsam mit dem UM ausfüllt. Der Fragenkatalog ist binnen einer Woche nach Ausgabe ausgefüllt an das Bundesamt zu senden. Aufgrund der Aussagen aus dem Fragenkatalog erhält das Bundesamt unter Umständen erstmalig Kenntnis über Familienangehörige oder Verwandte in einem anderen MS.

Gem. Art. 25 Abs. 2-4 AMMVO ist der MS zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger, eines der Geschwister oder ein Verwandter des UM rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohle des Kindes nicht nachweislich zuwiderläuft. Ein Verwandter (Onkel, Tante, Großelternanteil) muss darüber hinaus in der Lage sein, für den Minderjährigen sorgen zu können (Art. 25 Abs. 3 AMMVO).

Falls der Aufenthaltsort von Familienangehörigen und/oder Verwandten in den MS unbekannt ist, unterstützen internationale Organisationen bei der Suche. Das Bundesamt arbeitet hier insbesondere mit dem DRK-Suchdienst und dem Internationalen Sozialdienst eng zusammen. Sofern sich Familienangehörige und/oder Verwandte in einem anderen MS rechtmäßig aufhalten und auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass der Verwandte für den minderjährigen Antragstellenden sorgen kann, wird gem. Art. 25 Abs. 2-4 AMMVO ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren mit Familienbezug gegenüber diesem MS eingeleitet.

Bei Abwesenheit von Familienangehörigen und/oder Verwandten und der Erstregistrierung des UM in einem anderen Land als Deutschland, ist ein ZBV gem. Art. 25 Abs. 5 AMMVO durchzuführen, sofern es dem Wohl des Kindes nicht zuwiderläuft.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen bezüglich ZBV mit Familienbezug findet eine Unbedenklichkeitsprüfung statt. Es geht vorrangig um die Frage, ob diesem Verfahren und somit der Überstellung des UM Hindernisse entgegenstehen. Dabei steht das Wohl des UM im Vordergrund. Berücksichtigt werden hier insbesondere Erwägungen wie Familiengewalt sowie Drogenmissbrauch und sonstige Straftaten.

Das Bundesamt bittet das zuständige Jugendamt um Stellungnahme zum Kindeswohl (beispielsweise auch bzgl. Menschenhandel) und richtet ein Aufnahmegesuch an den MS, sofern keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gibt es Anzeichen dafür, dass diese Gefahr von den Familienangehörigen ausgehen könnte, ist mit dem Aufnahmegesuch abzuwarten bis durch das Jugendamt eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Halten sich Familienangehörige und/oder Verwandte in mehr als einem MS auf, wird der zuständige MS danach bestimmt, was dem Wohl des UM dient (Art. 25 Abs. 4 AMMVO). Familienangehörige haben hier regelmäßig Vorrang.

Bei Zustimmung des ersuchten MS entscheidet das Bundesamt über das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und unter Würdigung des Kindeswohls bezüglich einer Überstellung. Eine schriftliche Zustimmung des Minderjährigen zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich, der Kindeswunsch findet in der Entscheidungsfindung dennoch Beachtung. Berücksichtigt werden insbesondere Informationen aus dem Fragenkatalog, die Einschätzung der Jugendämter bzw. des eingesetzten Vormunds sowie die weiteren Informationen aus den MS. Gem. Art. 33 Abs. 1 UAbs. 1 AsylVfVO ist der Asylantrag des UM durch den Vormund beim Bundesamt einzureichen.

12 Kirchenasyl im ZBV

Für Kirchenasylfälle ohne Bezug zum ZBV ist im Bundesamt Referat 62C zuständig. Für Fragen steht das Funktionspostfach 62C-Dossiers@bamf.bund.de zur Verfügung.

Das Kirchenasyl ist als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition zu verstehen. Es handelt sich nicht um einen Status im rechtlichen Sinne. Das Kirchenasyl ist kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut.

Aufgrund der zwischen dem Bundesamt und Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche getroffenen Vereinbarung vom 24.02.2015 werden besondere Härtefälle im ZBV mittels eines entsprechend begründeten Dossiers einer zentralen Stelle im Bundesamt zur nochmaligen Überprüfung unter den besonderen Gesichtspunkten des Art. 35 Abs. 1 AMMVO vorgelegt. Auf Seiten der Kirchen wird die Meldung von Kirchenasylfällen und die Einreichung von Dossiers durch benannte Kirchenvertreter gesteuert. Die getroffene Vereinbarung umfasst auch eine Einzelfallprüfung noch vor dem Eintritt in das Kirchenasyl. Das Bundesamt prüft daher auch Dossiers, die von zentralen Kirchenvertretern zur Vermeidung von Kirchenasyl (sog. Vor-Kirchenasyl) eingereicht werden.

Die Härtefallprüfung gem. Art. 35 Abs. 1 AMMVO im Rahmen des Kirchenasylverfahrens erfolgt dabei stets in Form einer Abwägung zwischen der vorgetragenen, individuellen humanitären Härte und der Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der unmittelbar geltenden AMMVO durch Überstellung der betreffenden Personen in den für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen MS.

12.1. Verfahren und Umfang des Kirchenasyls

Ein Härtefalldossier ist durch die Kirchenvertreter so früh wie möglich einzureichen. In jedem Fall muss das Bundesamt noch ausreichend Zeit vor dem Ende der regulären, sechsmonatigen Überstellungsfrist haben, um das Dossier inhaltlich zu prüfen.

Nimmt eine Kirchengemeinde eine betroffene Person in das Kirchenasyl auf, sendet sie am Tag des Eintritts eine Meldung per Mail an das Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de). Es wird ein benannter Kirchenvertreter beteiligt, der bereits in der Meldung genannt ist.

Nach der Kirchenasylmeldung geht gemäß Vereinbarung innerhalb eines Monats ein aussagekräftiges, vollständiges Dossier eingereicht durch den Kirchenvertreter beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) ein. Dabei ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen.

Bei der Bewertung, ob es sich um einen besonderen, individuellen Härtefall handelt, kommt es nicht darauf an, welche Verfolgungsgründe in ihrem Herkunftsland die betroffenen Personen für ihre Flucht angeben. Dies wird erst im zuständigen MS inhaltlich geprüft. Ebenso wenig spielen die Umstände während der Flucht eine entscheidungserhebliche Rolle. Vielmehr geht es darum darzulegen, warum es für die betreffende Person individuell unzumutbar sein soll, ihr Asylverfahren in dem zuständigen MS durchzuführen. Hierbei soll das Kirchenasylverfahren nicht für eine Systemkritik am ZBV genutzt werden. Allein die Tatsache, dass der Asylantrag bereits in einem anderen MS abgelehnt wurde, ist daher kein ausreichender Grund dafür, Kirchenasyl in Deutschland zu gewähren, sofern keine begründeten Zweifel an der rechtsstaatlichen Vorgehensweise des zuständigen MS bestehen.

Das Bundesamt prüft, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt. Wird eine besondere, individuelle Härte festgestellt, wird das Selbsteintrittsrecht (Art. 35 Abs. 1 AMMVO) ausgeübt. Der Antrag wird im nationalen Verfahren geprüft und entschieden. Die Kirchenvertretenden und alle beteiligten Stellen werden entsprechend informiert.

Wird keine besondere Härte festgestellt, wird das Ergebnis der Dossierprüfung der Kirchengemeinde, den Kirchenvertretenden und der zuständigen ABH mitgeteilt. Bei einer ablehnenden Härtefallentscheidung wird die betroffene Person zudem aufgefordert, das Kirchenasyl binnen einer Frist von drei Tagen zu verlassen und das ZBV wird fortgesetzt. Das Bundesamt ist durch die Kirchenvertretenden innerhalb von drei Tagen darüber in Kenntnis zu setzen, ob und wann das Kirchenasyl verlassen wurde. Die Durchführung eines Kirchenasylverfahrens hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Lauf der Überstellungsfrist.

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 S. 2 AMMVO ist allerdings in folgenden Fallkonstellationen grundsätzlich möglich:

- Eine ABH meldet die betroffene Person als "ubv - unbekannt verzogen", bevor die Kirchenasylmeldung über die Aufnahme der Antragstellenden in das Kirchenasyl beim Bundesamt einget.

- Die Kirchenvertretenden bzw. die Kirchengemeinde melden ein Kirchenasyl, ohne eine ladungsfähige Anschrift der betroffenen Person mitzuteilen.
- Die betroffene Person unterlässt die persönliche Meldung bei der zuständigen Behörde, nachdem dies von dieser Behörde verlangt wurde (Art. 2 Nr. 17 c i. V. m. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO). Die Ladung durch die Behörden zur persönlichen Meldung darf erst erfolgen, nachdem das Kirchenasylverfahren für beendet erklärt wurde (das Kirchenasylverfahren wird für beendet erklärt, nachdem eine negative Entscheidung über das Dossier getroffen wurde zzgl. Frist von drei Tagen, die dem Antragsteller zum Verlassen des Kirchenasyls gesetzt wurde (entfällt bei Vor-Kirchenasyl)).

12.2 Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung beim Kirchenasyl

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung ist anzumerken, dass das Bundesamt der jeweils zuständigen ABH die Vollziehbarkeit des Bescheides mitteilt. Kirchenasyl ist jedoch kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.14, Az.: 2 BvR 939/14). Daher hebt das Bundesamt im Fall des Kirchenasyls weder den Bescheid auf, noch erteilt es den ABH die Weisung, von der Vollziehung abzu- sehen. Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, sind die ABH originär zuständig (§ 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die ABH sind danach für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um die Durchführung einer Überstellung in einen MS oder die Abschiebung in ein Herkunftsland handelt. Die Bundesländer haben sich im Rahmen der IMK vom 06. - 08.06.2018 und der dazu vorbereitenden Besprechung darauf verständigt, ausschließlich während der Prüfung des Dossiers durch das Bundesamt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, sofern sich die betroffene Person in den kirchlichen Räumlichkeiten aufhält.

12.3 Selbsteintrittsrecht bei besonderem Rückführungsinteresse

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist in Art. 35 Abs. 1 der AMMVO geregelt. Demnach kann ein MS beschließen, einen bei ihm registrierten Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Ausübung des Selbsteintritts liegt im Ermessen des Bundesamts und erfolgt grundsätzlich restriktiv, da anderenfalls das Zuständigkeitssystem der europaweit unmittelbar geltenden AMMVO unterlaufen würde. Folglich wird das Selbsteintrittsrecht nur in begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ausgeübt. Sollten im Einzelfall

die Voraussetzungen für eine Abschiebung ins Herkunftsland vorliegen, kann die ABH das Verfahren an 32B-bRFI@bamf.bund.de melden. Das Referat 32B des Bundesamtes prüft den Vorgang in eigener Zuständigkeit.

Das Selbsteintrittsrecht gem. Art. 35 Abs. 1 AMMVO kann ausgeübt werden, wenn

- die aufgreifende Behörde ein besonderes Rückführungsinteresse begründet (z.B. bei ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern, Wiedereinreisen nach mehrfachen Überstellungen),
- die (potentielle) Zuständigkeit eines anderen MSes gegeben ist,
- alle notwendigen Identitätspapiere vorliegen. Die Identität der betroffenen Person muss vor Ausübung des SER geklärt sein. Aus der Prognose der aufgreifenden Behörde muss sich ergeben, dass die notwendigen Identitätsdokumente zum Zeitpunkt der Abschiebung vorliegen werden. Die Art der Identitätsdokumente ergibt sich im Einzelfall aus dem Verfahren der aufgreifenden Behörde.
- die Entscheidungsprognose über einen Asylantrag „offensichtlich unbegründet“ lautet. Bei Folge- und Zweitanträgen kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 AsylG entsprechend behandelt werden. Die Prognose wird durch das ZBV-Referat 32B bei der zuständigen Außenstelle angefordert. Gegebenenfalls muss die Außenstelle zunächst weitere notwendigen Verfahrensschritte durchführen (z.B. Anhörung gem. § 25 AsylG).

Sobald alle Voraussetzungen vorliegen, kann das ZBV abgebrochen werden und es ergeht eine Entscheidung im nationalen Verfahren. Dies dient ausdrücklich dem Beschleunigungsgedanken.

13 ZBV aus den MS

Nach Asylantragstellung oder einem Aufgriff in einem anderen MS prüfen die dortigen Behörden die Voraussetzungen nach der AMMVO und stellen ggf. ein Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung an die Bundesrepublik Deutschland. Diese Ersuchen werden durch das ZBV-Referat 32B (Übernahmeersuchen und Koordinierung der Überstellung aus den MS) geprüft und entschieden.

13.1 Wiederaufnahmeverfahren

Bei Wiederaufnahmeverfahren gem. Art. 36, 38 und 41 AMMVO befanden sich die zur Übernahme angebotenen Personen im Regelfall bereits im Asylverfahren in Deutschland. Zuständige ABH ist dann die im AZR vermerkte aktenführende Behörde. Auch in Fällen, in denen Deutschland im Rahmen von

Resettlement- bzw. Relocationabkommen die Zuständigkeit für eine Person übernommen hat, kann von MS, in denen sich die Person irregulär aufhält, eine Wiederaufnahmemitteilung gestellt werden.

13.2 Aufnahmeverfahren

In Aufnahmeverfahren gemäß Art. 39 AMMVO waren die zur Übernahme angebotenen Personen i. d. R. im Vorfeld noch nicht in Deutschland aufhältig. Hier ergibt sich die ausländerrechtliche Zuständigkeit erst, wenn die Personen nach Deutschland überstellt wurden: Im Rahmen des Überstellungsverfahrens werden die Personen an die dem Überstellungsort nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet, welche die Registrierung und Feststellung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit vornimmt.

Aufnahmeverfahren mit Familienbezug

Die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens eines Antragstellers kann sich aus dem Aufenthalt eines Familienangehörigen in Deutschland ergeben (Vgl. Art. 26, 27 und 28 AMMVO). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuständigkeit Deutschlands in diesen Verfahren ist die Vorlage von Dokumenten, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen, sowie die schriftliche Äußerung des Wunsches der Familienangehörigen, für das Asylverfahren der zu überstellenden Personen zusammengeführt zu werden. Nach der AMMVO werden hierbei auch familiäre Bindungen berücksichtigt, die erst nach Verlassen des Herkunftslands entstanden sind (sog. Transitfamilien), sofern sie vor Ankunft im Hoheitsgebiet eines MS bestanden (Art. 2 Abs. 8 AMMVO). Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Überstellungsvorgaben durch den MS an das Bundesamt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland ist noch keine Zuweisungsentscheidung erfolgt, sodass die für die Bezugsperson zuständige ABH gleichzeitig Ansprechpartner und auch zunächst zuständige ABH für die nach Deutschland zu überstellende Person ist. Nach der Überstellung werden die Familienangehörigen in eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet, um im weiteren Verlauf die Registrierung und Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz in Deutschland nach Art. 27, 28 AsylVfVO sicherzustellen.

13.3 Unbegleitete Minderjährige (UM)

Zur Prüfung eines Aufnahmegesuchs für UM erfolgt neben der Verifizierung des angegebenen Verwandtschaftsverhältnisses eine Kindeswohlprüfung. Dazu stellt das Referat 32B eine Anfrage an die für den in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen zuständige ABH sowie an das dortige Jugendamt. Ist das Verwandtschaftsverhältnis belegt, das Ergebnis der Kindeswohlprüfung durch das Jugendamt positiv (d. h. die Zusammenführung läuft dem Kindeswohl nachweislich nicht zuwider, vgl. Art. 25

Abs. 3 AMMVO) und äußert der/die Familienangehörige in Deutschland schriftlich den Wunsch zu diesem Verfahren, wird dem Aufnahmegesuch zugestimmt.

In Zusammenarbeit mit der jeweiligen ABH und dem Jugendamt wird die Überstellung des/der UM organisiert. Ggf. erforderliche besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Übernahme werden geprüft und vom Bundesamt an die beteiligten Stellen weitergeleitet. Es wird sowohl das Jugendamt am Überstellungsort, als auch das zuständige Jugendamt schriftlich aufgefordert, die (vorläufige) Inobhutnahme in gegenseitiger Absprache sicherzustellen. Nach der Überstellung ist vom Vormund bzw. vom gesetzlichen Vertreter des UM zeitnah die Asylantragsregistrierung und -einreichung nach Art. 27, 28 AsylVfVO sicherzustellen. Wird der/die UM im Rahmen einer einseitig kontrollierten Ausreise gem. Art. 25 Abs. 1a AMMDVO überstellt, ist die Ankunft und (vorläufige) Inobhutnahme des Jugendlichen durch das Jugendamt vor Ort gegenüber dem Bundesamt unmittelbar zu bestätigen.

13.4 Meldungen an das Ausländerzentralregister (AZR)

Folgende Speichersachverhalte werden im Rahmen eines ZBV aus den MS an AZR gemeldet:

Speichersachverhalt	Inhalt	Erläuterung
06	Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung von dem zuständigen MS nach Artikel 39 bzw. 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt am [Datum]	Wird bereits bei Eingang des Ersuchens aus dem MS erzeugt. Hier ist noch nicht über das Ersuchen entschieden worden.
08	Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung von dem zuständigen MS nach Artikel 39 bzw. 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 abgelehnt am [Datum]	Wird erfasst, wenn das Ersuchen aus dem MS abgelehnt wird. Das hat zur Folge, dass sowohl dieser als auch der vorangegangene Speichersachverhalt 06 („Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung von MS gestellt“) gelöscht werden. Folglich finden sich im Ausländerzentralregister bei Ablehnung keine Hinweise auf das ZB-Verfahren mit diesem MS. Hinweis: Vorherige ZB-Verfahren in denen bereits zugestimmt wurde, bleiben nach wie vor bestehen.
07	Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung von dem zuständigen MS nach Artikel 39 bzw. 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 zugestimmt/ bestätigt am [Datum]	Wird gemeldet, sobald dem Ersuchen aus dem MS zugestimmt wird. Der MS hat nun sechs Monate Zeit, die Überstellung nach Deutschland zu organisieren. Diese Frist kann vom MS auf 12 Monate verlängert werden, wenn die Person dort inhaftiert ist, bzw. auf drei Jahre, wenn sie dort untergetaucht ist.



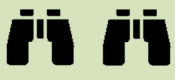


13.5 Überstellungsverfahren

Eingang Überstellungstermin

Sobald dem MS die Überstellung einer/mehrerer Person/en möglich ist, werden die allgemeinen Überstellungsvorgaben für die Überstellung an das Bundesamt anhand eines Standardformulars der Europäischen Kommission („Standardformular für den Austausch von Informationen bei Überstellungen“, Anhang V der AMMDVO) übermittelt.

Die AMMDVO sieht in Artikel 22 Abs. 1a) drei Überstellungsarten vor: freiwillig, in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung.

Die kontrollierte Ausreise und die in Begleitung unterscheiden sich jeweils in: einseitig kontrollierte Überstellung, beidseitig kontrollierte Überstellung, begleitete Gruppenüberstellungen und begleitete individuelle Überstellungen.

				
Art. 24 AMMDVO	Art. 25 Abs. 1 a) AMMDVO	Art. 25 Abs. 1 b) AMMDVO	Art. 26 Abs. 1 a) AMMDVO	Art. 26 Abs. 1 b) AMMDVO
Freiwillige Überstellung	Einseitig kontrollierte Ausreise	Beidseitig kontrollierte Ausreise	Begleitete Gruppenüberstellung	Begleitete Überstellung (Individuell)

Nach erfolgter Überprüfung der Überstellungsdaten wird der Termin an die zuständige ABH, die zugeordnete Erstaufnahmeeinrichtung via XAusländer sowie die BPol via E-Mail weitergeleitet. I. d. R. erfolgt die Terminankündigung tagesaktuell bzw. spätestens nach drei Werktagen.

Priorisierte Weiterleitung von Überstellungsterminen

Wurde dem Bundesamt bereits im Vorfeld mitgeteilt, dass die Person im Anschluss an die Überstellung inhaftiert werden soll bzw. ist aus dem AZR eine Ausschreibung zur Festnahme ersichtlich, wird der Termin bereits vor Überprüfung durch das ZBV-Referat 32B an die zuständige ABH übersendet, um ggf. geplante Maßnahmen sofort einleiten zu können.

Die ABH werden über den Versandweg XAusländer mit dem Nachrichtentyp „Terminmitteilung zur Überstellung aus ZBV-Partnerstaat“ 170602 informiert. Zudem wird das Modalitätenschreiben des MS (Anhang 5), ein Transferdatenblatt sowie ggf. relevante Gesundheitsdaten (Anhang VIII) übersendet.

Ggfs. auftretende Änderungen nach Überprüfung des Überstellungstermins durch das ZBV-Referat 32B werden umgehend mitgeteilt.

Überstellungsvorgaben

Die Vorgaben einer Überstellung werden grundsätzlich vom überstellenden MS festgelegt. Bei beidseitig kontrollierter Ausreise und Überstellungen in Begleitung können seitens Deutschland Alternativen zu den hinterlegten Modalitäten (Überstellungszeit, -ort) vorgeschlagen werden.

Grundsätzlich sind Überstellungen in folgenden Zeiträumen zulässig:

Montag - Freitag 09:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Überstellungstermine müssen mindestens sieben sowie maximal 14 Kalendertage, in Fällen von Personen mit besonderen Bedürfnissen, bei Bedrohung für die innere Sicherheit oder unbegleiteten Minderjährigen 21 Kalendertage im Voraus angemeldet werden.

Überstellungsort und Weiterleitung innerhalb Deutschlands

Die Überstellungsorte richten sich u. a. nach der Art der vom überstellenden MS gewählten Überstellung.

Bei beidseitig kontrollierten Ausreisen werden dem überstellenden MS Überstellungsorte vorgeschlagen, die der zuständigen ABH nächstgelegenen sind.

Damit die nach Deutschland überstellten Personen in diesen Fällen die Möglichkeit haben, noch am selben Tag in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ABH zu gelangen, stellt das Bundesamt elektronische Bahntickets aus, die von der BPol mit einer Anlaufbescheinigung ausgehändigt werden.

Um die Ankunft der Personen auch nach offiziellen Kernöffnungszeiten sicherzustellen, werden diese nicht zur zuständigen ABH, sondern zu der dieser zuständigen ABH örtlich zugeordneten Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Bei freiwilligen Überstellungen (Art. 24 AMMDVO) sowie bei einseitig kontrollierter Ausreise (Art. 25 Abs. 1a AMMDVO) kann der überstellende MS zwischen den von Deutschland zu diesem Zweck mitgeteilten Behörden (Erstaufnahmeeinrichtungen) wählen. Der zu überstellenden Person werden die Anschrift, sowie Datum und Uhrzeit mitgeteilt, bis wann sie bei dieser Aufnahmeeinrichtung zu erscheinen hat. In diesen Fällen stellt das Bundesamt keine Bahntickets aus, die Kosten für die Weiterleitung trägt der überstellende MS (Art. 47 AMMDVO). Die BPol ist in diesen Fällen nicht involviert, wird jedoch – ebenso wie die betroffene Aufnahmeeinrichtung und örtlich zugeordnete ABH – über den Überstellungstermin informiert. Die Information der Aufnahmeeinrichtungen erfolgt bis zur Verfügbarkeit einer spezifischen XAVIA-Nachricht mittels Einzelfallnachricht über XAusländer.

Überstellung mit medizinischem Hintergrund

Soll eine Person überstellt werden, die während oder unmittelbar nach der Überstellung ärztliche Hilfe benötigt, so wird dies vom überstellenden MS mit dem Standardformular der Europäischen Kommission („Standardformular für den Austausch von Gesundheitsdaten vor einer Überstellung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ Anhang VIII der AMMDVO) mitgeteilt.

Hierin finden sich Informationen zum aktuellen Gesundheitszustand der Person, an welchen gesundheitlichen Problemen die Person leidet, welche Behandlungen bereits erfolgten und inwieweit ärztliche Hilfe auf deutscher Seite während bzw. nach der Überstellung notwendig sind.

Dieses Standardformular wird zusammen mit den Überstellungsvorgaben zur Überstellung sowohl an die BPol, als auch an die zuständige ABH sowie die örtlich zugeordnete Erstaufnahmeeinrichtung übermittelt.

Die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung ärztlicher Hilfe und die Tragung der daraus resultierenden Kosten, erfolgt durch die zuständige ABH.

Eingang eines Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung

Geht ein Übernahmeersuchen aus den MS ein, wird die im AZR eingetragene aktenführende ABH über den Versandweg XAusländer mit dem Nachrichtentyp 170601 „Aufnahmegesuch/Wiederaufnahmemitteilung aus ZBV-Partnerstaat“, darüber informiert. Gleichzeitig wird auch das eigentliche Ersuchen übermittelt.

Dadurch soll die ABH frühzeitig über den Fortzug der Person in einen anderen MS informiert werden, um beispielsweise unrechtmäßige Überzahlungen beenden und ungenutzten Wohnraum anderweitig vergeben zu können. Weiterhin soll damit sichergestellt sein, dass die zuständige ABH frühzeitig über eine eventuell bevorstehende Überstellung informiert wird, um ggf. das Bundesamt darüber in Kenntnis zu setzen, dass nach der Überstellung nach Deutschland Abschiebungshaft beabsichtigt ist

13.6 Beendigung des Verfahrens

Das Zuständigkeitsbestimmungs-Verfahren ist mit endgültiger Ablehnung des Ersuchens, Ablauf der Überstellungsfrist oder Überstellung der Person in den zuständigen MS abgeschlossen. Die Meldung über eine erfolgte Überstellung erfolgt bei beidseitig kontrollierter und begleiteter Überstellung durch die BPol anhand einer Abschlussmitteilung an das Bundesamt. Bei freiwilligen Überstellungen bzw. einseitig kontrollierter Ausreise meldet die informierte Erstaufnahmeeinrichtung die Ankunft der avisierten Person bis zur Verfügbarkeit einer spezifischen XAVIA-Meldung mittels Einzelfallmeldung über XAusländer an das Bundesamt. Zudem ist das AZR unmittelbar mit einer Zuzugsmeldung zu

aktualisieren. Auch ist eine Meldung vorzusehen, wenn die betreffende Person nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erschienen ist. Die zeitnahe Ankunftsmeldung ist von hoher Bedeutung, da dem überstellenden MS innerhalb von sieben Tagen nach dem vorgegebenen Datum, bis wann die Person sich bei der Aufnahmeeinrichtung zu melden hat, eine Rückmeldung über die Ankunft bzw. Nichtankunft zu geben ist. Bleibt diese aus, wird von einer erfolgreichen Überstellung und vom unmittelbaren Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ausgegangen. Im Fall des Nicht-Erscheinens verlängert sich die Überstellungsfrist auf drei Jahre.

Erscheint die avisierte Person nach Ablauf der sieben Tage, ist die Ankunft dem Bundesamt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen und im AZR zu vermerken.

Nach der Überstellung von Personen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nach Deutschland ist die Registrierung und Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Art. 27, 28 AsylVfVO sicherzustellen.